
3 1761 09952450 6

Übersichtliche Geschichte der Entstehung des großen deutschen Zollvereins.

Eine

Inaugural-Dissertation,

welche zu Erlangung

der Würde eines Doctors der Staatswirthschaft

unter dem Präsidium

des

Johannes Fallati,

Doctors der Rechte und der Staatswirthschaft, ordentlichen Professors an der staatswirthschaftlichen Facultät zu Tübingen,

der öffentlichen Prüfung vorlegt der Verfasser

Paul Sick

aus Stuttgart.

Tübingen 1843.

Gedruckt bei Blum & Vogel in Stuttgart.

Einleitung.

Einer geschichtlichen Darstellung der Unterhandlungen, welche dem Zustandekommen des großen deutschen Zoll- und Handelsvereins vorangegangen, wird nicht unpassend ein Rückblick auf die Zustände des Zollwesens in Deutschland zur Zeit des Reiches und der französischen Kriege vorangestellt werden. So erst wird es klar, warum es dieser Jahrelangen Mühen und Bestrebungen bedurfte, bis durch das Zusammenschießen der vielen kleinen Bestandtheile des deutschen Bundes der kräftige Krystall sich bildete, der den Stürmen künftiger Jahre trotzen und den Kern bilden wird zu einer neuen Gestaltung der Dinge in Deutschland.

Im römischen Reiche deutscher Nation waren die Zölle Reservatrechte des Kaisers *. Das 1158 auf den roncalischen Feldern abgefaßte Reichsgesetz (lib. feud. II, 56.) rechnet den Zoll zu den Regalien, und als Ausfluß dieses Rechtes wurden Zollfreiheiten und Zollrechte während der Zeit des Reiches häufig vom Kaiser verliehen **. Was ihre Form betrifft, so erscheinen die Zölle zuerst als Weggelder, welche nicht nach der Art und Beschaffenheit der Waaren, sondern nach der des Gebrauchs der Wege bestimmt wurden; daher deren verschiedene Benennungen, je nachdem sie von Fußgängern und Reitern, von Saumthieren, von Karren ohne Deichsel, oder von Deichselkarren erhoben wurden ***. Bald aber, nachdem die kaiserliche Macht der Hohenstaufen gebrochen war, als die Unsicherheit der Straßen den

* v. Ulmenstein, pragmat. Geschichte d. Zölle. 1798. S. 42. 66. 71.

** a. a. O. S. 48. u. 50 ff.

*** a. a. O. S. 75.

Waarenführer zwang, sein Gut in den Schutz eines Mächtigen zu geben, nahmen die Zölle die Natur des Geleites (conductus) an *. Im Verlauf der späteren Zeiten giengen sie wie die anderen kaiserlichen Rechte nicht nur durch Veräusserungen, sondern auch durch Usurpationen aller Art immer mehr in die Hände geistlicher und weltlicher Herren über **, und wurden von diesen als Quellen möglichst großer Einnahmen vielfach zum Nachtheil ihrer und anderer Unterthanen benüzt. Hievon geben die Klagen über injusta telonea, welche seit Kaiser Friedrichs I. Zeit sich so häufig wiederholen, genügendes Zeugniß ***. Solchen Unfug suchte Friedrich II. abzustellen, indem er verordnete, daß diejenigen, welche Zölle innehaben, zur Unterhaltung der Straßen verpflichtet seyn sollen und daß der Zoll dessen, der gerichtlich überführt würde, daß er die kaiserlichen Gebote zu dreienmalen nicht gehalten habe, dem ledig seyn solle, von dem er ihn geliehen erhielt.

Je mehr jedoch die kaiserliche Macht an Kraft nach dem Untergang des erlauchten Königsstamms der Hohenstaufen abnahm, desto mehr waren die schwächeren Reichsglieder genöthigt, Schutz für ihre Rechte und Interessen im Verein, jenem altgermanischen Mittel zur Kräftigung, zu suchen. So schloßen 1269 zu Worms unter dem Vorsitz Richards die Bürger der Städte und die mächtigeren Herren des Landes einen Bund, wonach alle mit gemeinsamer Macht über jeden herfallen würden, der sich einer Zollerpressung schuldig machen sollte †, und dieser Bund blieb nicht ohne Nachfolge.

Diese Zustände verwickelten sich während des 13. und 14. Jahrhunderts so sehr, daß der Engländer Thomas Wickes das deutsche Zollwesen furiosam Teutonicorum

* a. a. O. S. 77. 82 ff.

** a. a. O. S. 73.

*** Schultes, hist. Schriften. S. 362.
v. Ulmenstein a. a. O. S. 95.
Das Zollwesen in Deutschland 1832. S. 14 ff., woselbst die hieher gehörigen Urkunden abgedruckt sind.

† v. Ulmenstein a. a. O. S. 97.

infaniam nennen konnte. Klagen und Reichsgesetze gegen die ungerechten Zollerhebungen konnten um so weniger zur Besserung führen, als die Kaiser fortfuhren, zum Lohn für geleistete Dienste Zollrechte zu ertheilen und Zollfreiheiten zu verleihen *; und wohl mit Recht fand ein späteres Reichsgesetz in diesem Chaos leichtlich Ursach zur Ungeduld und schädlicher Empörung.

Einmal nur, zu Anfang des 16. Jahrhunderts ward ein umfassender nationaler Plan in Beziehung auf das deutsche Zollwesen gemacht, aber — in seiner Größe im Allgemeinen verstanden oder nicht, — er wurde durch die schnell vereinte Wucht der Einzeln-Interessen unterdrückt.

Des Kaisers Regiment im Reich, kaum erst errichtet, bedurfte zu seiner Kräftigung und Befestigung selbstständiger Einnahmen, wobei eine Collision mit bestehenden Steuerrechten möglichst vermieden werden sollte. Diese Einnahmen zu schaffen gerieth man auf mancherlei Vorschläge, von denen der eine, Zölle an den Reichsgrenzen für Rechnung des Regiments zu erheben, und somit ein allgemeines Grenzzollsystem durchzuführen, den meisten Beifall fand, da die großen Handelsgewinnste der Kaufleute in Folge des ausgebreiteteren Verkehrs mit dem Auslande zur Zeit überhaupt ein Gegenstand der allgemeinsten Anfeindungen waren.

Im Frühjahr 1522 beschloßen auch die Stände diese Maßregel zu berathen, baten vorläufig um die kaiserliche Einwilligung und sezten auf dem Reichstag im Winter 1522—23 eine Commission ein zu Bearbeitung einer Reichs-Zollordnung.

Die Arbeit dieses Ausschusses: „Ordnung ains gemainen Reichs-Zolls. In Ratschlag verfas't**, gieng von dem Grundsatz aus, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse (hieher wurde Getraide, Wein, Bier, Vieh und Leder gerechnet), unbesteuert zu lassen, von allen andern Artikeln aber beim Ein- und Aus-

* v. Ulmenstein a. a. O. S. 107.

** Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II. 45., verspricht dieses Actenstück, welches er im Frankfurter Archiv aufgefunden hat, unter den Urkunden zu seinem angegebenen Werke mitzutheilen.

gang 4% ihres Einkaufspreises als Zoll zu erheben. Das ganze Reichsgebiet sollte mit einer Zolllinie eingeschlossen werden, welche von Nickolsburg in Mähren über Wien, Gräz, Villach, Brunegg, Insbruck, Feldkirchen, von hier dem Rhein entlang nach Straßburg, Metz, Luxenburg, Aachen sich ziehen würde. Als Zollstätten für den Seehandel sollten Brügge, Antwerpen, Bergenopzoom, Utrecht, die Hansestädte von Hamburg bis Danzig, gegen Osten Königsberg in der Neumark, Frankfurt an der Oder und einige andere dienen.

Durch Ausführung dieses Plans wäre für die Kräftigung des deutschen Reiches alles gewonnen worden, denn durch diese Steuer wäre das Reichsregiment den innern Unordnungen abzuhelfen in den Stand gesezt worden. Auch die in dem Entwurf nicht abgestellten Zollrechte der Einzelnen hätten dann wirksamer beschränkt und zum Theil beseitigt werden können. Endlich aber wäre es, wie Ranke bemerkt, schon überaus nützlich gewesen, genau bestimmte und beaufsichtigte Grenzen zu haben, derer gesammter Umkreis in enger Beziehung zu einem lebendigen Mittelpunkte gestanden hätte, und dadurch das Bewußtseyn der Einheit des Reichs an jeder Stelle hätte beleben müssen. Zu dieser großartigen Maßregel hatte der Kaiser bereits seine vorläufige Einwilligung gegeben und die Acten zur endlichen Feststellung waren an das Hoflager nach Spanien abgegangen, als die Städte, unter den Feinden des Reichsregimentes diejenigen, welche sich durch die Ausführung des Grenzzollsystems, am meisten gefährdet glaubten, im März 1523 in Speier beschloßen, ihrer Beschwerden und insbesondere des Zolles wegen eine eigene Gesandtschaft an den Kaiser nach Spanien zu senden *. Dieser Gesandtschaft gelang es denn auch, durch Bestechung der kaiserlichen Räthe, das ganze Project zu hintertreiben.

Von dieser Zeit und der Zeit der Bauernkriege an bis zu den Befreiungskriegen ist überhaupt nicht ein einziger Gedanke an das gemeinsame deutsche Vaterland rege geworden. Es ist daher auch dieser Gedanke eines deutschen Reichszollsystems nicht

* a. a. O. S. 124. ff.

wieder aufgenommen worden. Vereinzelte Reichsgesetze, welche gegen ungerechte Zollforderungen der Reichsstände gerichtet sind, wiederholen sich zwar im weiteren Verlauf der deutschen Geschichte häufig, doch zeugt eben ihre häufige und öfter modificirte Wiederholung von ihrer geringen Wirksamkeit.

Insbesondere sind es die Wahlcapitulationen, welche die Kaiser in Ertheilung neuer Zollrechte, der Erhöhung alter, dem Mißbrauch ihrer Uebertragung und Prorogation der Einführung von Zollabgaben unter andern Namen und von Zollexemtionen zu beschränken suchen*. Zu solchen Aenderungen soll theils die Einwilligung der Churfürsten **, theils die Vernehmung der benachbarten und interessirten Kreise nothwendig seyn ***; werden sie rechtswidrig dennoch getroffen, so ist zum Theil sogar Selbsthülfe gestattet †. Hinsichtlich der Mißbräuche der Churfürsten, Fürsten und andern Stände in Beziehung auf ihre Zollgerechtigkeiten verordnet dagegen die Capitulation **Carl VI.** von 1711, daß die Fehlenden von dem kreisausschreibenden Fürsten wegen dieser Excesse gewarnt und im Falle des Ungehorsams dem competenten Richter angezeigt werden sollen. So wuchsen endlich im Laufe der Zeiten diese Bestimmungen zu dem umfassenden achten Artikel der Wahlcapitulation Kaiser Franz II. vom Jahr 1792 an, dessen kurzer Sinn ist, daß das Recht, Zoll zu erheben, kaiserliches Regal sey, und Niemand es ausüben könne, es sey denn aus besonderer kaiserlicher Verleihung, so wie daß diese Verleihung durch die Einwilligung der Churfürsten bedingt bleibe.

So weit der rechtliche Theil dieses Verhältnisses. Was den volkswirthschaftlichen betrifft, so braucht es keiner Nachweisung, von welchem unheilvollen Einfluß diese Beschränkungen für den Verkehr seyn mußten, und wenn auch nicht alle reichsunmittelbaren Territorien ihre eigenen Zollschranken errichtet hatten und errichten durften, wenn die Abgaben selbst, was aber nicht immer

* v. Ulmenstein, S. 71. 105. 109. 112. 131. 149. 174. 176. 183.

** v. Ulmenstein, S. 112. 149.

*** v. Ulmenstein, S. 131.

† v. Ulmenstein, S. 176.

der Fall war, sehr gering waren, so hatte doch der Handel und Wandel eine solche Masse von Fesseln auf sich liegen, daß er schon dadurch niedergedrückt werden mußte. Ein Glück für die Gesellschaft, daß sie bei dessen damaliger verhältnißmäßiger Unbedeutendheit dessen Bedrängniß nicht so fühlte. Der jetzige unermeßliche Verkehr ist ein Kind des 19. Jahrhunderts, und mit diesem fängt es in der Wissenschaft zu tagen an, welche die Grundsätze lehrt, nach denen der Verkehr sich regelt.

Freiheit des Handels war ein Schlagwort, des die volkswirthschaftlichen Verhältnisse erstmals mit klarem Bewußtseyn unter suchenden Schotten. Das neue Jahrhundert traf ein auf die Spitze getriebenes System, nach welchem die Verkehrs-Verhältnisse zu bilden seyen, fertig; und ein deutscher Prediger machte die Anwendung davon auf die Zustände seines Vaterlandes. Pastor Sörgel * fand in einem Memorial an Seine Churfürstliche Durchlaucht von Sachsen in Betreff des dem Verderben nahen Manufactur- und Handelswesens (Gera 1801) Abhülfe hiefür allein in der „Vereinigung zu einem Handelskörper und Errichtung einer zweckmäßigen Reichshandelspolizei." Noch war aber keine Ruhe, diese Verhältnisse nach den Anforderungen richtigerer Grundsätze zu ordnen.

Das deutsche Reich brach zwar zusammen, und mit ihm fiel zugleich ein großer Theil der den Verkehr hemmenden Schranken. Die kleinen Stäätchen verschwanden und wurden größeren zugetheilt; aber auch diese wären zu klein gewesen, vereinzelnt Vorkehrungen zum Schutz ihrer Industrie zu treffen. Auch ließen die fortdauernden Kriege keine Zeit, die Verkehrsverhältnisse zu ordnen. Das Continental-System Napoleons, obwohl es alle bisherigen Zustände mannigfach auf den Kopf stellte, führte doch in Deutschland zu keiner durchgreifenden und namentlich keiner dauernden Aenderung der Zollverhältnisse.

* Obwohl damals mit Spott und Hohn abgefertigt in der „Darstellung der Unrichtigkeit des Sörgelschen Memorials" hat der Verfasser, welcher noch in Rudersdorf, im Herzogthum Sachsen-Altenburg lebt, wenn auch spät, seine Genugthuung erhalten. Vergl. allg. Organ für Handel und Gewerbe. 1842. Nr. 48.

Denn innerhalb des umfassenden Verbandes der durch die Continental-Sperre verbundenen Staaten standen sich die Zoll-systeme der einzelnen Staaten feindselig gegenüber. Frankreichs Verbündete übten vollständig die — ihnen mit der Souverainität übertragenen Zollrechte unter sich aus. Bayern, das sich seit 1806 vom Garda-See bis an den Main erstreckte, und Tyrol und Vorarlberg erhalten hatte, beschloß die — in den verschiedenen Provinzen bestandenen Zollverfassungen in eine Einheit und Gleichförmigkeit zusammenzufassen. Es wurde unterm 1. December 1807 die Zoll- und Mauthordnung erlassen und hiemit im Innern der Verkehr freigegeben. Eine Verordnung vom 8. März 1808 brachte bereits bedeutende Tarifsveränderungen, 1809 wurde ein neues Zollgesetz verfaßt, gedruckt und wieder zurückgenommen, 1810 endlich in Folge des Decrets von Trianon der Impost eingeführt *. Auch Württemberg war durch Gebietsvergrößerungen veranlaßt, am 30. März 1808 eine neue Zollordnung einzuführen und eine zusammenhängende Zolllinie an seinen Grenzen zu bilden **; ebenso Baden im Jahr 1812. Frankreich selbst hatte längs seiner Grenzen Douanen.

In Beziehung auf Freiheit des Verkehrs war also in Deutschland wenig gewonnen, nur Schutz gegen die englische Concurrenz und zwar im übermäßigen Grade war hier die Folge des Continental-Systems, die Fabriken kamen schnell zu bedeutendem Flor. Da brach die Macht Napoleons, und gleich die ersten Proclamationen sprachen von Freiheit des Handels. Dem verbündeten England wurden alle Thore geöffnet, dieses warf auch sogleich Massen von den in seinen Fabriken angehäuften Industrie-Producten auf die deutschen Märkte, und versezte hierdurch den deutschen Fabrikanten-Stand in die Noth, welche später den Anstoß zu der günstigeren Gestaltung der Dinge gab.

Mittlerweile begann der Wiener Congreß und hiemit ist der Anknüpfungspunkt an unser Thema gegeben.

* Albert, Bayerns Zollwesen 1829. S. 72. 90 ff.

** (Schütz), Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs. 1835. S. 375.

Erster Abschnitt.

Von den Versuchen, die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse mittelst der Bundesgewalt zu ordnen.

Als nach eingetretenem Frieden zu Wien auf dem Congreß das Wohl der Völker sollte berathen werden, mußte denjenigen, die sich mit den deutschen Angelegenheiten befaßten, der Gedanke sich aufdrängen, daß wenn die deutschen Staaten zu gegenseitigem Schutz ihrer Selbstständigkeit einen Bund eingehen, diesem Bund der innere Halt fehle, sofern die einzelnen Staaten sich durch Zollschranken fortan gegenseitig abschlößen, und obgleich politisch einig, den innern Krieg durch Zollsysteme fortsezten. Der Krebsschaden, an welchem der Reichskörper gekrankt hatte, mußte im wiedererstandenen Deutschland unterdrückt werden und es durften in Beziehung auf das Zollwesen Ansichten und Absichten, Formen und Normen, ja selbst Zwecke und Mittel nicht länger vollkommen verschieden bleiben.

So hat denn auch gleich der erste preußische Entwurf einer deutschen Bundesverfassung, welcher am 13. Sept. 1814 vom Fürsten Hardenberg übergeben wurde, „zum Wohl des Ganzen, eine zweckmäßige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs" in Vorschlag gebracht *, aber mit dem ganzen Entwurf fiel auch dieser Paragraph.

Nach verschiedenen Zwischenverhandlungen wurde dann am

* Klüber, Act. I. 48.

23. Mai 1815 in dem neuen österreichisch-preußischen Entwurf der Bundesverfassung dem §. 17. folgende Fassung gegeben: „Die Bundesglieder behalten sich vor, auf der ersten Bundesversammlung für die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Staaten, so wie für die Schifffahrt und andere auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten, die zweckmäßigen Anordnungen zu treffen *. Die Art und Weise, wie der Verkehr zwischen den deutschen Ländern geregelt werden sollte, wurde jedoch später aus dem Entwurfe gestrichen, und am 2. Juni obiger Paragraph mit der Fassung angenommen, daß die Bundesglieder sich vorbehalten, „wegen des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Staaten in Berathung zu treten" **. Schließlich fiel auch noch die Bestimmung über die Berathung „anderer, auf die gemeinsame Wohlfahrt Bezug habender Angelegenheiten" aus und es lautet der 19. Art. der deutschen Bundesacte, auf den Deutschlands materielle Einheit gebaut werden wollte, wie folgt: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten."

Der Bundestag, bei dessen erster Zusammenkunft diese Berathung hätte begonnen werden sollen, wurde am 5. Novbr. 1816 eröffnet; aber erst als Württemberg am 19. Mai 1817 den Antrag stellte, wenigstens alle Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln aufzuheben, ein Antrag, der in Folge der Mißerndte durch große Popularität unterstüzt war, wurde beschlossen, eine sogleich zu ernennende Commission zu beauftragen, daß sie über diesen Gegenstand ein Gutachten bald möglichst erstatte ***. Am 2. Juni hielt diese Commission Vortrag über die vollständige Herstellung des freien

* Klüber, Acten II. 322.

** Klüber, Acten II. 492.

*** Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Sitzung XXIX. §. 180. v. 1817.

Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensmittel. Man ließ auch den Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen deutschen Staaten über die Freiheit des Handels mit Getraide und Schlachtvieh loco dictaturae drucken, und zur Instructions-Einholung vertheilen. Da aber der Himmel inzwischen eine gesegnete Erndte hatte heranreifen lassen und die einseitigen Sperren aufgehoben worden waren, so glaubte das Präsidium, daß, weil es sich nunmehr nur von zukünftigen Maßregeln handle, neue Instructions-Einholung nothwendig sey, um nach den Ferien eine definitive Uebereinkunft zu treffen. Hiemit war man allgemein einverstanden *.

Obwohl mit dieser speciellen Frage über Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln die Maßregeln zur Ausführung des Art. 19. der Bundesacte in engster Verbindung standen, so äußerte sich doch der Commissions-Entwurf seinem nächsten Zweck zufolge, nur vorbehältlich über eine allgemeine Handels-Convention. Bei der Abstimmung kamen einzelne Staaten darauf zu reden. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser ** forderten möglichst freien Verkehr im Bunde, damit die Einheit im Verband durch Handlungen bethätigt würde. Eine Vereinigung hierüber kam aber unter dem aufrichtigsten Bedauern seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich *** hierüber eben so wenig zu Stande, als über die — in Beziehung auf die Verkehrsfreiheit mit Lebensmitteln zu treffenden Maßregeln, und die Verhandlungen endigten in der Sitzung vom 9. Juli 1818 mit dem frommen Wunsche, daß es der Zukunft vorbehalten seyn möge, sich hierüber zu einigen damit auch in dieser das individuelle Wohl der einzelnen Bundesstaaten und der Gesammtheit betreffenden Angelegenheit der wahrhafte Nationalsinn, welcher allein den großen deutschen Staatenverein in seiner Kraft und Würde zu erhalten vermöge, bewährt würde.

* XLIII. 337. v. 1817.

** XXXVII. 258. v. 1817.

*** XXXVII. 165. v. 1818.

Eine noch kräftigere Anregung zu Ausbildung des Art. 19. seines Grundgesetzes erhielt der Bundestag durch den im Frühjahr 1819 constituirten deutschen Handels- und Gewerbsverein.

Die Betrachtung der Tendenzen und zunächst der Ursachen dieses Vereins führt uns auf einen Haupt-Ausgangspunkt des jetzigen deutschen Zoll- und Handelsvereins, auf das preußische Zollgesetz von 1818. Denn wenn auch nicht, wie so oft schon behauptet worden, die Idee des Zollvereins von Preußen ausgegangen, so ist doch gewiß, daß das preußische Zollsystem dasjenige ist, das vom Zollverein angenommen und weiter ausgebildet worden ist. Das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 mit seinen Modificationen und Zusätzen vom 25. Oct. 1821 und vom 19. Nov. 1824, durch welche zu größerer Beaufsichtigung des Waarenverkehrs außerhalb des Grenzbezirkes die lästige Binnen-Controle angeordnet wurde, spricht alle jene Grundsätze aus, denen das System des großen deutschen Zoll- und Handelsvereins heute noch huldigt. Hiedurch wird ein näheres Eingehen in die dieses Gesetz hervorrufenden Umstände gerechtfertigt erscheinen.

In den preußischen Rheinprovinzen, deren Gewerbe zur Zeit der Continentalsperre, geschüzt durch das französische Douanen-System, sich zu einem hohen Flor erhoben hatten *, herrschte, nachdem sie von Frankreich losgerissen, unter preußische Herrschaft gekommen waren, ziemlich allgemeine Unzufriedenheit, besonders bei den Fabrikanten, die früher den französischen Markt offen gehabt hatten, und jezt sich plötzlich durch Douanen von Frankreich, ja sogar von den Provinzen, mit denen sie zu einer Monarchie verbunden waren, getrennt sahen. Denn die Verordnung vom 16. Juni 1816 hatte nur die Binnen- und Provinzialzölle in den alten Provinzen der Monarchie aufgehoben, im Uebrigen aber nur die Absicht ausgesprochen, daß die Regierung den Verkehr durch ein allgemeines und einfaches Grenz-Zollsystem von den Hindernissen befreien werde, welchen derselbe bei der

* G. v. Gülich, geschichtliche Darstellung des Handels. 1830. II. 370.

bisherigen verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handels-Abgaben-Verfassung unterworfen war.

In den Rheinprovinzen war jedoch schnellere Abhülfe bei den lauten Klagen der erworbenen Landestheile nothwendig, und da der Regierung Finanzzustände zur selben Zeit sehr mißlich waren*, so wurde die Möglichkeit der Erweiterung einer Einkommensquelle in Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Unterthanen ergriffen und zu Ausarbeitung eines neuen Zollgesetzes geschritten. Der Staatskanzler Fürst Hardenberg begab sich selbst in die Rheinlande und machte sogleich nach seiner Ankunft bekannt, daß alle diejenigen, welche besondere Wünsche hätten, die sich auf das Gemeinwesen bezögen, sich an ihn wenden sollten. Hierauf erhielt er am 27. April 1818 von den Fabrikherrn der Gemeinden Rheyd und Gladbach in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cleve eine Bittschrift, worin diese zuerst den Zerfall ihrer Gewerbe beklagen und als Grund hievon, nächst ihrer Losreißung von Frankreich, den Ausschluß von den deutschen Märkten angaben. Eine Verbesserung ihrer Zustände hofften sie nur in einem die ganze preußische Monarchie umfassenden Zollsystem, da aber die Kosten eines solchen im Verhältniß zu den zu erlangenden Vortheilen zu groß wären, so erlaubten sie sich den Vorschlag**:

„ob es bei der Lage der preußischen Staaten und der übrigen Bundesländer nicht zweckmäßig zur Belebung der deutschen Gewerbe sey, wenn alle Zölle im Innern von Deutschland aufgehoben und nur Grenzzölle angelegt würden, indem sie in dieser Vereinigung das einzige Mittel für die Erhaltung ihrer Gewerbe sowohl, wie der des übrigen Deutschlands finden."

Der Staats-Kanzler ertheilte ihnen am 3. Juni 1818 die Antwort, daß ein nachbarliches Anschließen an das gemeinsame Interesse im Geiste des bereits vorbereiteten Gesetzes-Entwurfes liege. Der so schüchtern ausgesprochene Wunsch aber nach einem

* Ranke, hist. pol. Zeitschrift II. 1. S. 75.

** Allgem. Zeitung v. 1818. Nro. 201.

die preußische Monarchie umfassenden Zollsystem, der ganz mit den Plänen der Regierung zusammenfiel, wurde zur Wirklichkeit durch das im September desselben Jahrs erschienene „meisterhafte"* Zollgesetz vom 26. Mai 1818. Ueber den Plan dieses Gesetzes war die Regierung längst im Reinen; in der angeführten Antwort des Staats-Kanzlers ist bereits ausgesprochen, daß es im Geiste des Gesetzes liege, nicht allein auswärtige Beschränkungen des Handels zu erwidern, und dem inländischen Gewerbsfleiß durch verhältnißmäßige Besteurung der gleichartigen fremden Erzeugnisse einen billigen Vorzug zu sichern, sondern auch Willfährigkeit zu vergelten und nachbarliches Anschließen an ein gemeinsames Interesse zu befördern.

Aus einem im März 1839 dem englischen Parlament vorgelegten Notenwechsel zwischen Preußen und England** ersieht man die Schritte, welche Preußen zur Verständigung mit England in Handels- und Zoll-Interessen vor der Ausarbeitung seines Zollgesetzes gethan hatte. Am 9. Februar 1818 erklärte es, daß wenn England Abhülfe in den Holzzöllen schaffe, dem englischen Handel alle Erleichterungen werden gewährt werden, die mit dem Interesse der preußischen Unterthanen vereinbar seyen, und der Freiherr Wilhelm v. Humbold sprach am 16. Mai desselben Jahres aus, daß, da Preußen eben jezt mit Einführung eines gleichmäßigen Zollsystems für seine sämmtlichen Provinzen, welches, ohne die Einfuhr fremder Erzeugnisse zu hindern, sie nur mäßigen Zöllen unterwerfe, sich beschäftige, und es der Wunsch des preußischen Cabinets bleibe, mit dem brittischen solche Maßregeln zu verabreden, welche dem Handel beider Nationen gleich förderlich wären. Eine englische Note vom 22. Sept. 1818 verwarf aber diese Vorschläge unbedingt, worauf Preußen mit seinem Zollgesetz, welches es bis daher noch zurückgehalten hatte, hervortrat.

In der Einleitung zu diesem Gesetz ist ausgesprochen, daß,

* List a. a. O. S. 143.
Hansemann, Characteristik der Zölle Preußens. Nat.Oek. 1831. I. 108.

** Wurm, zur Geschichte des Zollvereins. S. 30.

da sich das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen aufzuheben, allgemein gezeigt habe, fortan die Zolllinien auf die Grenzen vorgerückt und durch angemessene Besteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit geschüzt, dem Staate aber das Einkommen gesichert werden solle, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren könne. Das Gesetz fährt dann fort:

Art. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange der Monarchie eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

Art. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

Art. 3. Ausnahmen sind aus polizeilichen Rücksichten zuläßig.

Art. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist nach den besonderen Anordnungen zu beurtheilen.

Art. 5. Die ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen der Unterthanen im Verkehr mit andern Staaten werden, so weit es die Verschiedenheit der Umstände gestattet, erwiedert und zur Befördernng des wechselseitigen Verkehrs, wo es erforderlich und zuläßig, besondere Handelsverträge geschlossen.

Art. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler pr. Centner beträgt.

Art. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel.

Art. 8. Außer dem Einfuhrzoll soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Art. 9. Die Erhebung der Gefälle geschieht nach Gewicht, Maas oder Stückzahl.

Art. 12. Von Gegenständen, die nur durchgeführt werden, wird eine besondere Durchfuhr-Abgabe erhoben.

Art. 16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn und

keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen künftig Statt finden.

Art. 17. Deshalb fallen alle Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen.

Art. 25. Der Tarif soll gemäß den im Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen und den jeweiligen Waarenpreisen alle drei Jahre berichtigt werden.

Hiemit war den preußischen Unterthanen geholfen, ihnen war mit geringer Störung ein Markt von 5028 Quadratmeilen mit 10,588,000 Consumenten eröffnet*, und bald fühlten die Manufacturen und Fabriken den belebenden Einfluß dieses Systems**. An Preußens Beispiel sahen jezt auch die Fabrikanten in den übrigen deutschen Staaten die Vortheile eines schützenden Zollsystems und eines größeren Marktes.

Diese Einsicht, die Furcht, es möchte ein solches System durch die übrigen deutschen Staaten, in welche sie bis daher noch Absatz hatten, einzeln nachgeahmt werden, und überhaupt der allgemeine Nothstand, führte endlich zur Gründung eines Vereins von 5—6000 deutschen Fabrikanten und Kaufleuten, welcher zum Zweck hatte, die Aufhebung aller deutschen Separat-Douanen und die Stiftung eines gemeinsamen Handels- und Douanen-Systems zu erwirken***.

Auf die Anregung des damaligen tübingenschen Professors List in Verbindung mit Bauereis in Nürnberg, Franz Müller von Immenstadt, Hofmann in Darmstadt und Weber in Gera, gab sich dieser Verein auf einer außerordentlichen Versammlung zu Nürnberg den 12. Juni 1819 eine förmliche Organisation und legte seine Statuten dem Bundestag zur Bestätigung vor. Nach ihnen sollte in jeder deutschen Stadt ein Local-Correspondent, in jedem Land ein Provinzial-Correspondent erwählt werden. Nürnberg wurde als Centralort erkoren, und ermächtigt,

* Stand im Jahr 1817. A. A. Z. v. 1818. Nro. 362.

** List, das nat. System der polit. Oeconomie. I. S. 144.

*** List a. a. O.
Denkschrift über Zollwesen und Zoll- und Handelsvereine in Deutschland u. s. w. Stuttg. u. Tüb. 1831.

einen Central-Ausschuß zu erwählen, welcher die Geschäfte des Vereins unter dem Beistand des zum Consulenten erwählten Professors List zu leiten hatte. In einer Wochenschrift „dem Organe des deutschen Handels- und Fabrikantenstandes" wurden die Verhandlungen des Ausschusses bekannt gemacht, Ideen und Vorschläge, Abhandlungen und statistische Notizen für die Zwecke des Vereins mitgetheilt.

Eine der ersten Handlungen dieses Vereins war die Eingabe an den Bundestag, welche von List verfaßt, „um Abschaffung der Zölle und Mauthen in dem Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemeinen deutschen, auf dem Principe der Retorsion beruhenden Zollsystems gegen die angrenzenden Staaten" bat. Auf diese Eingabe wurde in der Sitzung vom 24. Mai 1819 * erklärt, daß dieser Antrag, so wie er gestellt worden, nicht geeignet sey, unmittelbar eine Berathung des Bundestages nach sich zu ziehen, da man von dem Daseyn dieses Vereines als einer organisirten Gesellschaft keine Notiz nehmen könne, indem ihm die erforderliche Genehmigung mangle; darum sey auch diese Eingabe, als von Privatpersonen eingereicht, zu beurtheilen. Da überdieß einzelne Individuen als Bevollmächtigte eines ganzen Standes erschienen, dessen Sache sich die Regierungen zu beurtheilen vorbehalten hätten, auch die Vorschläge zu weit giengen (indem Abschaffung aller innern Zölle unthunlich sey, so vortheilhaft auch diese Maßregel theoretisch dargestellt worden), so wurde beschlossen, über das mit den deutschen Handelsverhältnissen in genauester Verbindung stehende Zollwesen von den Bundesregierungen, welche hiezu nöthigenfalls von den Handels- und Gewerbeständen ihrer Länder Aufschlüsse sammeln sollen, Erläuterungen einzuziehen.

Bald darauf** gab der großherzoglich und herzoglich sächsische Gesandte die Ansicht seiner Regierungen dahin ab: „Daß die Klagen über Ueberschwemmung Deutschlands mit auswärtigen Producten, und die neuerlich in einigen großen Bundesstaaten

* Prot. XIX. 103. v. 1819.

** XXVI. 152. v. 1819.

angelegten Eingangs- und Durchgangszölle die inländischen Fabriken und den Handel der Art bedrängen, daß eine baldige Berathung über diese Angelegenheit nöthig scheine." Hiemit ward ein Antrag auf gleichbaldige Wahl eines Ausschusses verbunden, welcher Vorschläge zu thun habe, wie dem nicht bloß drohenden, sondern nun schon eingetretenen Uebel abgeholfen und den billigen Wünschen des deutschen Arbeitsfleißes entsprochen werden könne. Dieser Antrag ward jedoch nicht zum Beschluß erhoben, sondern die Erklärung der sächsischen Häuser nur „zur Sammlung zu nehmen" und die Regierungen zu ersuchen beschlossen, ihre Erklärungen im Laufe der nächsten Ferien an die Bundesversammlung gelangen zu lassen, damit nach Wiedereröffnung der Sitzungen dieser Gegenstand berathen werden könne.

Die württembergische und die churhessische Gesandtschaft * erklärten hierauf am 16. Sept. 1819 die Wünsche ihrer Regierungen dahin: daß der Handel möglichst freigegeben, und der Fesseln entledigt werde, die demselben gegenwärtig durch die allenthalben sich erhebenden Mauthen angelegt wären. Die badische Regierung ** sprach bei dieser Gelegenheit aus: daß sie je und allezeit dem Grundsatze des freien Handels und Verkehrs praktisch gehuldigt habe, und sich mit Vergnügen dem Vorschlage anschließe, daß ein solches System für den ganzen Umfang Deutschlands befolgt werde, damit nicht das Isolirungssystem der Einzelnen Retorsionen zur Folge habe, welche das, was in das wirkliche Leben übergehen solle, auf einen sterilen theoretischen Satz reducire. Des Gesandten bestimmter Auftrag sey: „auf die schleunigste Herstellung der Handels- und Verkehrsfreiheit, und zwar in dem Maaße anzutragen, daß dieses wohlthätige Werk selbst durch ein Retorsionssystem Deutschlands gegen auswärtige Staaten nicht verzögert und aufgehalten werde." Auch das Großherzogthum Hessen *** glaubte, „daß innerhalb der Bundesstaaten zwischen inländischen und ausländi-

* XXXIV. 211. v. 1819.

** ebend.

*** XXVIII. 168.

schen Waaren gar kein Unterschied gemacht werden dürfe.“ Für gemeinsame Maßregeln erklärten sich ferner Bayern, Hannover, Mecklenburg und Anhalt *.

In der Sitzung vom 20. Sept. 1819 ** wurde hierauf der Beschluß gefaßt, nach eingegangenen Instructionen und nach den Ferien die Maßregeln zur Ausführung des Art. 19. der Bundesacte, so weit solches überhaupt bei der Verschiedenheit der Localitäten und besonders der Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten möglich sey, zu verhandeln und zur endlichen Beschlußnahme zu bringen.

Inzwischen war der Verein deutscher Fabrikanten nicht unthätig geblieben. Als der Ausschuß sah, daß die Unterhandlungen am Bundestag zu keinem Resultate führten, beschloß er, sämmtliche deutsche Höfe durch eine Deputation dahin zu bewegen, durch Separatverträge die Sache Deutschlands zu fördern. Die Deputation bestand aus Professor List, Kaufmann Schnell und Ernst Weber aus Gera; noch im Juni traf sie in München ein, als die Ständeversammlung eben einen neuen Zollgesetz-Entwurf berieth, welcher später durch den Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 zum Gesetze wurde. Dort, so wie in Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt und Cassel fand ihre Sache das allgemeinste Interesse. Auch in Berlin fanden sie Gehör, wiewohl hier, nachdem das neue Zollsystem ins Leben getreten war, eine Vereinigung nicht so dringend erschien; am Wiener Hof allein blieb ihre Sache ohne Erfolg.

Man hatte in Oesterreich bereits einen eigenen Weg zu Regulirung des Zollwesens eingeschlagen. Früher war bei dem Bestehen von wesentlich verschiedenen Tarifen die Trennung der einzelnen Gebietstheile durch Zwischenzolllinien unabweisliche Nothwendigkeit gewesen; die altösterreichischen Provinzen waren von Tyrol, dieses von Italien, ja sogar von Vorarlberg getrennt. Nachdem nun Tyrol unter Oesterreichs Herrschaft zurückgekehrt war, wurden unterm 10. Novbr. 1813 die alten Zollordnungen republicirt

* XXXV. 223.

** XXXV. 219.

und im Juni 1814 mit einer Vereinigung unter ein System dadurch der Anfang gemacht, daß Vorarlberg zu dem tyrolischen Zollgebiet gezogen wurde. Ueberhaupt glaubte man durch die Vereinigung aller Provinzen der Monarchie in einen gemeinschaftlichen Zollverband der Industrie ein erfolgreiches Gedeihen sichern zu können. Darum wurden durch Entschließung vom 11. Juli 1816 einer Kommerz-Hofcommission Vorschläge zur Verbesserung dieser Zweige der Staatsverwaltung abgefordert, in Folge welcher hernach das Tarifwesen für die Ein- und Ausfuhr im Juni 1822 seine Vollendung erhielt. Schon am 24. Mai desselben Jahres war das neue Durchgangsgesetz erschienen, welches, je nach Straßen verschieden, sehr niedrige Transitzölle festsezt, so daß die italienische Zwischenlinie am Mincio sogleich und diejenige, welche Italien von Tyrol und beide Gebiete von den Erbländern trennte, 1825 aufgehoben werden konnte *.

Mittlerweile waren am 25. Nov. 1819 zu Wien Ministerial-Conferenzen eröffnet, um diejenigen Angelegenheiten des deutschen Bundes, deren Entwicklung man einen rascheren Verlauf, als den — am Bundestag üblichen wünschte, zu erledigen. Unter diesen bevorzugten Angelegenheiten wähnte der deutsche Handelsverein auch die seinige zu finden, allein die Deputation desselben fand hier kaum Gehör. Zur nämlichen Zeit legte übrigens die badische Regierung der Conferenz einen von ihrem Gesandten, dem jetzigen großherzoglich badischen Staatsrath Dr. Nebenius verfaßten Aufsatz vor, worin dieser die Skizze einer deutschen Zollverfassung entwirft **.

Nachdem dieser Aufsatz im Eingange nachgewiesen hat, daß kein deutscher Staat sein Gebiet wirksam gegen fremde Concurrenz zu schützen vermöge, zeigte er das Mißverhältniß, welches aus den verschlungenen Grenzen der deutschen Länder in Beziehung auf Bewachung entsteht, geht sofort zur Darstellung der

* Krapf, Handbuch zur Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung 1840 — in der Einleitung.

** Abgedruckt als Anhang zu C. F. Nebenius Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem Zollverein. Carlsr. 1833.

Nachtheile über, welche sich die einzelnen deutschen Staaten durch die Anwendung des Prohibitiv-Systems zufügen, und legt die Vortheile eines großen Marktes dar. Nach diesen einleitenden Bemerkungen entwirft der Verfasser den Plan desjenigen Systems, in dem er allein das Mittel zu Entfernung aller angedeuteten Mißstände findet. Er fordert gänzliche Freiheit des Verkehrs zwischen sämmtlichen Bundesstaaten und Aufstellung eines gemeinsamen Mauthsystems mit einer gemeinschaftlichen, von der Bundesversammlung abhängigen Verwaltung *. Die Grundlage der Repartition der Einkünfte sollte die Bevölkerung der Staaten abgeben, jedoch mit billiger Rücksicht auf die — für einzelne Länder etwa eintretenden besonderen Bestimmungen. Als wohlthätige, und nothwendige Wirkungen dieser neuen Ordnung der Dinge hofft der Verfasser, daß außer der Gleichheit der Maaße und Gewichte ein gleiches Münzsystem, gleiche Gesetzgebung in Ansehung neuer Erfindungen, Annäherung in den Handelsgesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten, die Vermittlung des Einverständnisses der Regierungen zu Anstalten für Beförderung des Verkehrs durch Straßen, Canäle u. s. w. auf befriedigende Weise geregelt werden können, damit Deutschland auf der einen Seite aller mannigfaltigen Vortheile seiner Trennung in einzelne Staaten, und zugleich aller Wohlthaten, welche nur ein gemeinsames Zusammenwirken großer Kräfte zu gewähren vermag, immer mehr und in allen Beziehungen theilhaftig werde. Diese der Conferenz von der großherzoglich badischen Regierung gegebene Veranlassung, die deutschen Handels- und Zollangelegenheiten in einer für das allgemeine Beste förderlichen Richtung zum Gegenstande ihrer Beschlüsse zu machen, fand jedoch keine Beachtung. In die Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen, am 8. Juni 1820 als Bundesgesetz zu Frankfurt a. M. bekannt gemachten Ministerial-Conferenzen begnügte man sich vielmehr als fünfundsechzigsten und lezten Artikel die Aeuſ-

* Hierüber hat der Verfasser nach einer Anmerkung in der a. Denkschrift anders denken gelernt.

ſerung aufzunehmen: „die in den beſonderen Beſtimmungen der Bundesartikel 16. 18. 19. zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten."

Zweiter Abschnitt.

Von den Versuchen der einzelnen deutschen Staaten, die Zollwirren durch Separat-Unterhandlungen zu lösen.

Schon vor Beendigung der Wiener Conferenzen hatte eine Anzahl deutscher Regierungen dem bisherigen Gange der Verhandlungen über das Zollwesen auf dem Bundestage die Ueberzeugung entnommen, daß die Regelung desselben durch die Bundesversammlung jedenfalls nicht in erwünschter Zeitkürze, wenn überhaupt, zu erreichen seyn werde. Es schloßen daher am 19. Mai 1820 Bayern, Württemberg, Baden, Nassau, Hessen-Darmstadt, Weimar, die herzoglich sächsischen und fürstlich reußischen Regierungen einen Präliminar-Vertrag ab, worin sie festsezten, daß auf einem in Darmstadt demnächst zu haltenden Congreß über die Handels- und Zollverhältnisse nach folgenden leitenden Ideen berathschlagt werden solle.

Die Zolllinien zwischen den paciscirenden Staaten werden aufgehoben, und dafür eine Linie an der Grenze des Vereins aufgerichtet, an welcher auf gemeinschaftliche Rechnung Zölle erhoben würden, deren Ertrag nach dem zusammengesezten Verhältnisse der Einwohnerzahl und des Flächeninhaltes zu vertheilen ist. Die Zölle selbst sollen zugleich dem staatswirthschaftlichen Zwecke des Vereins und den finanziellen Bedürfnissen der betheiligten Staaten entsprechen*. Nachdem diesem Präliminar-

* Robert Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1. Aufl. II. 785.

Vertrag noch Hessen-Cassel, Waldeck und die zwei hohenzollernschen Regierungen beigetreten waren, wurden die Verhandlungen zu Darmstadt am 13. Sept. 1820 eröffnet.

Die Verhältnisse zwischen den unterhandelnden Regierungen waren in Kurzem folgende*:

Alle insgesammt litten von dem Drucke größerer Staaten, und die meisten besteuerten sich gegenseitig im Verkehre. Darum war auch der nächste Vorschlag, welcher schon bei den Separat-Verhandlungen in Wien gemacht worden war, der doppelte: Freiheit des wechselseitigen Verkehrs herzustellen, jedoch jedem Paciscenten zu gestatten, Grenzzölle gegen andere Länder nach eigenem Ermessen, aber ohne Belastung der Ein- und Ausfuhr der verbündeten Staaten anzulegen. Aber wie schon zu Wien, so weigerte sich auch jezt die badische Regierung, einem solchen, sich auf die Herstellung der wechselseitigen Verkehrsfreiheit unter Abschließung vom Auslande beschränkenden Projecte beizutreten. Sie entwickelte ihre Vorschläge getreu ihren immer aufgestellten Ansichten, daß in einem Verein von nur ungefähr 8,000,000 Consumenten ein Zollsystem mit hohen Zöllen unstatthaft, die freie Bewegung des Handels im Innern dagegen als Hauptzweck zu betrachten seye, daher der Schutz der Production nur in geringem Maße berücksichtigt werden könne. Die Verwaltung sollte einer gemeinschaftlichen Behörde anvertraut und der Ertrag der reinen Einkünfte nach einem Maßstabe, welcher in dem Mittelverhältnisse der Bevölkerung und der Grenzen gegen die nicht zum Verein gehörigen Staaten gesucht würde, vertheilt werden**.

Diese Vorschläge wurden zwar von der Mehrheit der theilnehmenden Staaten beifällig aufgenommen, allein die Höhe der Zölle, die verschiedenen Ansichten über die Einrichtungen zur Erhebung derselben und über den Maßstab der Revenüen-Vertheilung, so wie über die Festsetzung eines zu Gunsten der größeren Staaten verlangten idealen Stimmenverhältnisses ließen die Verhandlungen nicht zum Ziele kommen.

* D. V. J. S. 1838. II. S. 328.

** Nebenius Denkschrift. S. 8. R. Mohl a. a. O. S. 784.

Unterdessen hatten zwar nach dem Vorgange der Darmstädter Congreßmitglieder seit dem 12. Dec. 1822 zu Arnstadt in Thüringen großherzoglich und herzoglich sächsische, fürstlich schwarzburg-rudolstädtische und sonderhausensche, fürstlich reuß'sche Abgeordnete sich versammelt und beschlossen, an dem darmstädtischen Congreß als politischer Einheit Theil zu nehmen, und falls die Darmstädter Unterhandlungen keinen erwünschten Ausgang nehmen sollten, selbstständig gemeinschaftliche schützende Anstalten zu treffen. Allein auf der andern Seite erklärte die bayerische Regierung am 23. Febr. 1823, ungeachtet einer — das Jahr zuvor von ihren Ständen an sie gerichteten Bitte, durch angemessene Mauthmaßregeln gegen andere Staaten und ohne Rücksicht auf finanzielle Interessen zum Besten der inländischen Industrie und des Handels die Vereinigung zu beschleunigen: sie wolle die Beschlußnahme der Regierungen abwarten und sich hernach über den Beitritt erklären *. Dieser Rücktritt Bayerns von den Unterhandlungen stand bald nicht mehr allein. Während die übrigen Regierungen am 21. März die Sitzungen wieder eröffneten und durch den württembergischen Bevollmächtigten Vermittlungsversuche gemacht wurden, welche nicht ohne erhebliche Resultate blieben, und die Hoffnung auf das vollständige Gelingen nicht verschwinden ließen **, gab Hessen-Darmstadt unvermuthet in einer Circular-Note vom 3. Juli 1823 die Erklärung ab, daß es sein Land nicht länger mehr in dem ungeschüzten Zustande lassen könne, und daher von den Verhandlungen sich lossage. Durch sein hierauf neu eingeführtes Gesetz über die Verbrauchssteuer und die Durchgangsgebühr vom 6. März 1824 wurden die Nachbarländer nicht nur, sofern ihnen ein bis daher in seinem Gebiet offen gebliebener Markt *** verschlossen wurde, in Nachtheil versezt, sondern es wurde auch die Möglichkeit der Vereinigung, troz Hessen's Erklärung, daß es nach Vollendung seiner Einrichtungen zu einer Vereinbarung

* A. A. Z. v. 1823. Nro. 59.

** D. V. J. Sch. 1838. II. 329.

*** M Mohl, die württemb. Gewerbs-Industrie. S. 83.

auch fernerhin die Hand bieten wolle, nothwendig erschwert. Darauf ließen für jezt auch die übrigen Regierungen die Hoffnung sinken und lösten den Congreß auf.

Inzwischen war (1822) der französische Tarif erschienen und forderte durch die Erhöhung der Zölle auf Wolle und Schlachtvieh zu gemeinschaftlichen Retorsionen auf. Wirklich vereinigten sich auch Württemberg und Baden, und erhöhten die Einfuhrabgaben von Wein und sogenannten langen Waaren. Aber vereinzelt erzwangen diese Maßregeln keine Aenderung. Ein neuer Sporn zur Vereinigung war zwar gegeben, führte jedoch, wie wir gesehen haben, troß der Bemühungen Württembergs nicht zum Ziel.

Dem Beispiele des Großherzogthums Hessen folgte vielmehr bald auch Churhessen. Nachdem in diesem Staate die Arbeiten der zur Revision des Zollgesetzes von 1819 niedergesezten Commission beendigt waren, wurde das neue Lizentgesetz vom 21. April 1824 im Juni promulgirt*, und unterm 21. Dec. 1825 ein Tarif bekannt gemacht, durch dessen Höhe die Lage der Nachbarländer immer mißlicher wurde.

Um dieselbe Zeit vollendete für sich allein in Norddeutschland Hannover die Umgestaltung seines veralteten Zollwesens. Es erließ erstmals unterm 22. Juli 1817 einen sehr niedrigen Tarif für die Consumtions- und Eingangssteuern, änderte denselben unterm 8. Juli 1819 und 26. Juli 1821 ab und erhöhte ihn zur Deckung von Ausfällen am 2. Juni 1825, bis daher blieben jedoch neben den Ein-, Durch- und Ausgangssteuern, welche in die Landeskasse floßen, alle Waaren noch einer Zollabgabe, welche in die königliche Kasse lief, und im Innern des Landes erhoben wurde, unterworfen. An die Stelle dieses Chaos der verschiedenartigsten Binnenzölle trat durch Verordnung vom 9. Sept. 1825 ein Grenz-Zollsystem**.

Nicht näher zur Einheit gelangte man durch eine in Folge des hessen-darmstädtischen Tarifs unterm 8. Sept. 1824 zwi-

* Ranke, historisch-politische Zeitschrift. II. 110.

** v. Reden, das Königreich Hannover. 1839. II. 394.

schen den Großherzogthümern Baden und Darmstadt getroffene vorübergehende Uebereinkunft wegen der seither zwischen beiden Staaten bestandenen Zölle *. In diesem Vertrag, der mit dem 1. Oct. 1824 ins Leben trat, ist zwar ausgesprochen, daß die contrahirenden Regierungen die unbedingte Freiheit des wechselseitigen Verkehrs nicht nur zwischen beiden Staaten, sondern mit allen Bundesländern, so wie die größtmögliche Erleichterung des Handels mit dem Auslande, als eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlseyns und des Reichthums ihrer Unterthanen betrachten, dabei aber Zolleinrichtungen für nothwendig erachten, weil bei einseitigem Festhalten an dem Princip der Handelsfreiheit im Verhältniß zu andern Staaten, welche durch Prohibitionen und hohe Zollauflagen den Handel beschränken, Nachtheile für ihre Unterthanen hervorgehen würden. Allein demungeachtet, und trotz der in dem Vertrage ausgesprochenen Absicht der Contrahenten: den Weg zu bahnen, mittelst Vertrag dem auswärtigen Verkehr eine freiere Bewegung zu verschaffen, und mit andern Bundesländern über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem mit gleicher Zollgesetzgebung übereinzukommen, wurde der Verkehr im Ganzen selbst zwischen den Contrahenten nicht frei. Denn im Vertrage selbst wurde als Bedingung der Verkehrsfreiheit die größtmögliche Uebereinstimmung des Tarifs nur „betrachtet" und nicht ausgeführt, und die Freiheit nur für solche Gegenstände begründet, bei welchen das Interesse der eigenen Production des einen oder andern der beiden Großherzogthümer betheiligt war, dagegen die Wirksamkeit der Zolleinrichtungen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände nicht geschwächt, bei welchen die eigene Erzeugung der beiden Großherzogthümer nicht betheiligt erschien.

Ein so gemischtes System von Handelsfreiheit und Absonderung konnte zu keinem Resultate führen. Baden traf einige Abänderungen in seiner Zollgesetzgebung, welche Hessen nicht genehm waren, und schon am 8. Nov. 1825 brachte das großherzoglich hessische Regierungsblatt die Nachricht, daß mit dem 31. Dec. 1825 die Uebereinkunft mit Baden aufgehoben sey.

* Abgedruckt A. A. Z. von 1824. Beilage Nr. 183 ff.

Auch Württemberg sah sich, da von gemeinsamen Maßregeln nichts zu hoffen schien, und die benachbarten süddeutschen Staaten allenthalben beschränkende Zollstöcke aufrichteten, genöthigt, seiner Industrie wenigstens den Markt im Inland zu sichern und legte am 28. April 1824 den Ständen den Entwurf eines revidirten Zollgesetzes vor, nach welchem die einheimischen Gewerbszweige durch die Besteuerung fremder Erzeugnisse geschüzt werden sollten. Das Gesetz wurde angenommen und mit einer Adresse an die Regierung zurückgegeben, worin die Kammern aussprachen, daß sie sich von der Hoffnung, daß eine Handelsverbindung unter den süddeutschen Staaten zu Stande kommen werde, nicht lossagen können, daß sie daher nur ungerne sich der Berathung eines Zollgesetzes, welches die Waaren deutscher Nachbarn mit Zöllen belege, unterzogen haben, auch mit der Regierung die Ansicht theilen, daß die Interessen der Gewerbs-Industrie den stärksten Schutz in einem solchen Handelsverein finden würden, und daher die Versicherung des Finanzministers, diesem Zweck entsprechende Unterhandlungen mit benachbarten Staaten anzuknüpfen oder fortzusetzen, als eine dankenswerthe Fürsorge der Regierung für die inländische Industrie betrachten *.

Wirklich gelang es der württembergischen Regierung, zur selben Zeit, wenn auch nur im Kleinen, einen Zoll- und Handelsverein zu Stande zu bringen. Durch Vertrag vom 13. Mai 1824 machten sich nämlich die beiden hohenzollernschen Fürstenthümer verbindlich, die württembergische Zollgesetzgebung in ihren Ländern als Landesgesetz anzuerkennen, in alle künftigen Zollverträge und Vereine, die Württemberg mit andern Staaten schließen würde, zum Voraus für sich einzuwilligen, und der Krone Württemberg sogar das Recht zu überlassen, innerhalb ihres Gebietes die den gemeinschaftlichen Namen der vertragenden Staaten führenden Zollbehörden zu besetzen. Dagegen erhielten die Fürstenthümer von Württemberg für den an ihren Grenzen erhobenen Zoll — Aversen, oder für den Fall, daß die jährlichen reinen Zolleinkünfte, die Württemberg, sey es

* V. d. K. d. A. v. 1824. IX. B. H. 1. S. 669.

abgesondert stehend, sey es im Verein mit andern Staaten handelnd — erheben würde, höher steigen sollten, den verhältnißmäßigen Ueberschuß, wobei die Bundes-Bevölkerungsmatrikel als Vertheilungs-Maßstab angenommen werden sollte. Unter dem 18. Juli 1824 wurde hierauf das gemeinschaftliche Zollgesetz publicirt.

Zunächst wohl durch das Zustandekommen dieses Zoll- und Handelsvereins ermuthigt, unterhandelte Württemberg mit Bayern, um die — zwischen ihnen bis dahin nach bestandener Meinungsverschiedenheit in Zoll- und Handelssachen auszugleichen. Nachdem dieses geschehen war, wurden die Punkte, welche als Grundlage zu neuen Unterhandlungen dienen sollten, aufgesezt, Einladungen hiezu an die Regierungen von Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Churhessen erlassen, und im Februar 1825 zu Stuttgart zu endlicher Abschließung eines Zollvereins ein Congreß eröffnet.

Da aber Baden und Nassau mit dem vorgeschlagenen Tarif*, der im Allgemeinen der bayerische von 1819 war, die Rheinuferstaaten mit den projectirten Einrichtungen der Zollerhebung nicht einverstanden waren, und Hessen-Darmstadt ohne Churhessen, das sich überhaupt gegen eine Vereinigung erklärte, und die württembergische Einladung nicht angenommen hatte, an einem Verein nicht Theil nehmen wollte, so zerschlugen sich auch diese Verhandlungen. Einen Schritt zur Verständigung hatten sie jedoch weiter geführt, man war über das Stimmenverhältniß, über den Maßstab der Revenüen-Vertheilung einig gewesen und hatte den Vorschlag: statt einer die Gesammtheit repräsentirenden Collegialgewalt, jedem Staat die selbstständige Administration, nach gemeinschaftlich verabredeten Gesetzen und unter angemessener Controle zu überlassen, für spätere Unterhandlungen gewonnen**, welche wiederum von der württembergischen Regierung ausgiengen, die sich selbst durch den — unter ihren

* Von Colonialwaaren sollten 5 fl. erhoben werden, während Baden 1 fl. 30 kr. zulassen wollte. Nebenius Denkschrift S. 13.

** D. V. J. Sch. 1838. II. S. 330.

Augen mißglückten Versuch nicht abschrecken ließ, das gemeinsame Beste zu betreiben.

Sie kannte zu gut die Ansichten von Bayern, als daß sie den von diesem Staat unterm 11. Sept. 1825 publicirten und am 28. Dec. 1826* geschärften Tarif, der für Württemberg drückend zu werden fürchten ließ**, für etwas anderes, als eine Maßregel der Noth ansehen konnte, wie dieß auch schon die bayerische Verordnung vom 25. Juni 1825 aussprach, worin, in Erwägung der bedrängten Lage der landwirthschaftlichen Gewerbe, welche den beschränkenden Zollverfügungen der Nachbarstaaten zugeschrieben wurde, bestimmt ist, daß das vom Auslande eingehende Getraide, Mehl, Butter, Zucht- und Schlachtvieh den nämlichen Eingangszöllen unterworfen seyn solle, welche in den gegenüberstehenden Staaten von diesen Artikeln erhoben werden, so daß z. B. bei Lindau der vorarlbergische, württembergische, badische und schweizerische Tarif angewendet wurde***.

Die Uebereinstimmung der Ansichten auf den früheren Zolltagen ließ hoffen, daß eine Annäherung des württembergischen Zollsystems an das bayerische zu Stande gebracht werde. Die Unterhandlungen wurden daher fortgesezt, und führten am 12. April 1827† zum Abschluß eines Vertrages, in welchem die Absicht, beide Staaten durch Eine Zolllinie zu umschließen, ausgesprochen, einstweilen aber, bis diese Vereinigung zur Ausführung gebracht werden könne, gegenseitige Zoll-Erleichterungen verabredet wurden.

* Albert, Bayerns Zollwesen 1829. S. 154. 168.

** M. Mohl, württ. Gewerbe-Industrie S. 97.

*** Albert, Bayerns Zollwesen 1829. S. 147.

† Württ. Reg.Bl. v. 1827. S. 140.

Dritter Abschnitt.

Von dem Zustandekommen des großen deutschen Zoll- und Handel-Vereins.

In Folge des zwischen Bayern und Württemberg unter dem 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrags (Art. 2.) wurden unter Zugrundlegung der bayerischen Zollgesetzgebung und derjenigen Bestimmungen, worüber beide Paciscenten schon in den früheren zu Stuttgart dießfalls gepflogenen Verhandlungen übereingekommen waren, alsbald neue Unterhandlungen über die nähere Ausbildung und Vollziehung des Vereins eröffnet, welche bis zum 1. Oct. d. J. den Abschluß eines Zollvertrags erzielen sollten. Es gelang aber den verhandelnden Repräsentanten erst am 18. Januar 1828, diesen Vertrag abzuschließen, und somit die Aufgabe eines auf commercielle Einheit gegründeten Vereins zwischen unabhängigen größeren Staaten erstmals praktisch zu lösen *.

Die Hauptpunkte dieses Vertrags sind folgende:

Bayern (mit Ausschluß von Rheinbayern), Württemberg, Sigmaringen und Hechingen ** vereinigen sich zu einem gemeinsamen Zollsystem und zu einer den zusammenhängenden Länderumfang beider Staaten einschließenden Zollinie, innerhalb welcher die bestehenden Zollerhebungsstellen aufgehoben werden, so daß vollkommen freier Verkehr zwischen ihnen Statt findet.

* Württ. Reg.-Bl. von 1828. S. 70.

** Sigmaringen und Hechingen zu Folge des Vertrags vom 13. Mai 1824.

An der Gränze gegen das Ausland werden die Zölle nach der gemeinschaftlichen Zollordnung und dem Tarif, welcher auf die Grundlage des bayerischen berathen wird, erhoben, und nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Die Zollerhebungsstellen werden nach gleichförmigen organischen Bestimmungen eingerichtet, die Ober-Zolladministrationen gegenseitig durch Generalbevollmächtigte controlirt. Der Grundvertrag, die Organisation, die Zollordnung und die Zolltarife können nur durch den jährlich sich versammelnden General-Congreß abgeändert und authentisch erläutert werden. Mit dem 1. Juli tritt der Verein in Vollzug.

Das Großherzogthum Hessen, welches auf dem Stuttgarter Congreß seine Interessen mit denen von Churhessen vereint hatte, verlezt durch Retorsionen, welche dieser Staat im Jahr 1825 gegen das neue großherzogliche Zollsystem anordnete, erhöhte 1826 seine Zölle für Waaren, die aus Churhessen kamen. Aber die Regierung selbst scheint sich wenig Abhülfe von dieser Maßregel versprochen zu haben, denn zur selben Zeit frug sie bei der preußischen an, ob diese geneigt sey, über Erweiterung und Begünstigung des gegenseitigen Verkehrs in Unterhandlungen zu treten; oder, ob im Falle, daß zwischen Hessen-Darmstadt, Bayern und Württemberg ein Zollverein zu Stande kommen möchte, Preußen Bedenken tragen werde, sich diesem Vereine durch einen Handelsvertrag zu nähern.

Hierauf wurde von Preußen erwiedert, daß von solchen Unterhandlungen kaum Erfolg zu erwarten sey, man jedoch etwaige bestimmtere Anträge gerne entgegen nehmen wolle. Was den Vertrag mit dem erwähnten Verein betreffe, so müßte man zuerst wissen, unter welchen Bedingungen er zu Stande komme, und welche Anerbietungen er Preußen machen würde*.

Somit blieb Hessen isolirt. Sein Glaube, wie seine Neigung zu Preußen war aber stark, denn auch jezt wieder schlug es die von Württemberg und Bayern vor dem definitiven Abschluß dieses Vereins erneuerte Einladung zum Beitritte aus

* Ranke, historisch-politische Zeitschrift. II. 114.

und vereitelte dadurch den Plan Bayerns, seinen Rheinkreis, welcher nur durch die hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen von Alt-Bayern getrennt ist, mit in den Zollverband zu ziehen. Dagegen richtete es seine Wünsche von Neuem nach Berlin und bat um Zulassung zu Unterhandlungen über gegenseitige Zollerleichterungen. Preußen willigte ein, seinem Wunsche zu entsprechen, äußerte aber die Besorgniß, „daß die Schwierigkeiten einer vollständigen Verschmelzung der beiden Zollsysteme unbesiegbar seyn mochten"*.

Die nun zu Anfang des Jahres 1828 begonnenen Unterhandlungen über Zollerleichterungen führten jedoch, angespornt durch das württembergisch-bayerische Beispiel, schnell am 14. Februar 1828 den Abschluß eines Zollvereinigungs-Vertrags oder besser eine Anschließung Hessens an das Zollsystem der westlichen preußischen Provinzen herbei. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages mögen hier um so eher eine Stelle finden, als in ihm stärker, als in den später abgeschlossenen Verträgen, die Bedingungen ausgesprochen sind, unter welchen sich Preußen zum Zollverein herbeiließ**.

Die preußische Zollgesetzgebung wird im Namen des Großherzogs von Hessen im Großherzogthum verkündet, und für gemeinschaftliche Rechnung der contrahirenden Staaten vollzogen. Die Zollverwaltung bleibt der hessischen Regierung überlassen, wird jedoch gleichförmig mit der preußischen organisirt. Abänderungen des Tarifs u. s. w. werden nur im gegenseitigen Einvernehmen verfügt. Handelsverträge zwischen Preußen und andern Staaten, welche die Interessen Hessens und der preußischen Westprovinzen berühren, sollen nur unter Mitwirkung der hessischen Regierung abgeschlossen werden. Von dem Tag der Vollziehung des Vertrags hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an der gemeinschaftlichen Grenze auf. Der Ertrag der Zölle wird nach Verhältniß der Bevölkerung getheilt. Da in Hinsicht der innern Consumtions-Steuern die Gesetzgebungen verschieden bleiben, so muß alles, was diesen

* Ranke a. a. Orte S. 115.

** Weber, Blicke in die Zeit. 1830. S. 224.

unterworfen ist, Wein, Branntwein, Bier, Essig und Taback, — mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände beim Eingang in den andern Staat eine Ausgleichungssteuer bezahlen. Die Vollziehung des Zollgesetzes in Hessen wird einer Zolldirection übertragen. Einen Rath hiezu ernennt Preußen. Dagegen hat Hessen dasselbe Recht bei der preußischen Steuer-Direction zu Cöln. Der Vertrag wird am 1. Juli 1828 ins Leben treten.

Hiemit hat Preußen seine Thätigkeit für das Zustandekommen eines deutschen Zollvereins begonnen, denn seine früheren Bestrebungen, die kleinen Nachbarländer in sein Zollsystem aufzunehmen, waren offenbar von dem einseitigen Interesse geleitet, sein Zollgesetz von 1818 möglichst kräftig handhaben zu können. Bei der Verbindung mit Hessen dagegen, welches nur auf wenige Meilen Preußen berührte, und die Grenzzolllinie in stärkerem Verhältniß ausdehnte, als die Bevölkerung erhöhte*, ist der Wille ersichtlich, zu Förderung des von ganz Deutschland so innig gewünschten Zieles ein Opfer zu bringen. Hessen eröffnete sich durch diesen Vertrag einen Markt von circa 3,530,000 Einwohnern**. Es traten nun zur selbigen Stunde zwei Zollvereine ins Leben, beide in der Absicht, Freiheit des Verkehrs herzustellen, beide mit dem ausgesprochenen Verlangen, sich dem andern zu nähern, und so konnte es nicht anders geschehen, früher oder später mußte eine Vereinigung beider erfolgen.

Bevor aber von den Unterhaltungen hierüber gesprochen werden kann, müssen die Fortschritte, welche das preußische Zollsystem in Mitteldeutschland zeither gemacht hatte, und die ver-

* (L. Kühne) über den deutschen Zollverein S. 45.
Preußen hatte 1828 . . 990 M. zu besetzen,
die hessische Grenze betrug 160 —

1150 M.
ausfielen . . . . 43 —

demnach blieben 1107 M. zu bewachen.

** Hoffmann, V., die Erde u. s. w. S. 473. gibt für die Bevölkerung von Westphalen und der Rheinprovinz zu Ende des Jahres 1828 diese Zahlen. Der ganze Verein, Hessen mit 700,000 Einwohnern gerechnet, umfaßte somit 4,230,000 Consumenten.

geblichen Anstrengungen anderer Staaten dagegen erwähnt werden.

Nach dem Anschluß Hessens an das preußische Zollsystem war es für beide Staaten vom höchsten Interesse, Nassau zum Beitritte in das gemeinschaftliche Zollsystem zu bewegen. Hiedurch wäre der Verkehr zwischen den beiden Rheinufern und zwischen den beiden durch Nassau getrennten Theilen Hessens frei geworden. Von preußischer Seite sollen auch wirklich Versuche gemacht worden seyn, Nassau zum Anschlusse zu bewegen, aber die Stände sollen erklärt * haben, daß in finanzieller Beziehung eine aus dem Beitritt etwa sich ergebende höhere Zolleinnahme zu Bestreitung des Staatsbedürfnisses entbehrlich sey, daß aber, betrachte man die Folgen aus staatswirthschaftlichen und andern Gesichtspunkten, die mit dem Beitritte verknüpften Nachtheile die etwaigen Vortheile überwiegen würden**. Uebrigens erklärte die preußische Staatszeitung, daß ein Antrag von Preußen an Nassau nicht ergangen sey, da die preußische Regierung sich glücklicher Weise in der Lage befinde, Anträge auf eine Zollvereinigung von Staaten, „welche dieselben in ihrem Interesse halten, abzuwarten, und das Bedürfniß damit entgegen zu kommen, gänzlich nicht fühle."

Dieses Bedürfniß war jedoch in Mitteldeutschland für Preußen nichts destoweniger in der That vorhanden. In der Provinz Sachsen war der preußischen Regierung die Durchführung und Aufrechterhaltung des Zollgesetzes beinahe unmöglich gewesen, obwohl der vorspringende Kreis Erfurt und die abgesonderten Schleusingen und Ziegenrück, nicht in das Zollsystem aufgenommen waren, denn da hier anhaltische, schwarzburgische und weimarische Landestheile um und in einander liegen, konnte von einer Grenzbewachung kaum die Rede seyn. Die preußische

* Allg. Zeit. v. 1828. Nr. 78.

** Obwohl in der allgem. Zeitung von 1828 Nr. 102. die Angabe, daß in den nassauischen Ständen überhaupt Verhandlungen über die Zollvereinigung vorgekommen seyen, widersprochen wird, so sprechen dagegen wieder viele Stellen in den Briefen des Freiherrn v. Stein an den Frhrn. v. Gagern, z. B. 219 dafür, daß solche Verhandlungen wirkich Statt fanden.

Regierung fand es darum für gut, diese Territorien in ihr System der indirecten Besteurung zu ziehen. Da zugleich andere von Preußen enclavirte Territorien ohne ihren Willen in den Steuerverband gezogen waren, indem die Waaren für die anhaltschen Lande, soweit Preußen sie umschloß, bei den preußischen Zollstätten nicht allein dem Zoll, sondern auch den Verbrauchsteuern unterworfen wurden, und diese Staaten sich beschwerten, daß ihnen hiemit ein Theil ihrer Unabhängigkeit genommen seye*, so erklärte die preußische Regierung dasjenige Einkommen, welches ihren Kassen in Folge dieses Verhältnisses zufließe, den landesherrlichen Kassen der betreffenden Staaten für den Fall überweisen lassen zu wollen, daß eine billige Uebereinkunft deshalb getroffen würde, wobei sie an den Revenüen den Antheil in Aversen oder nach der Bevölkerung berechnen wolle.

Auf den Grund dieser Erklärung und unter der Bedingung der Annahme des preußischen Systems der indirecten Besteurung wurden sofort mit folgenden Staaten Verträge abgeschlossen:

1) mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der Unterherrschaft, den 25. Oct. 1819;

2) mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der Unterherrschaft, den 24. Juni 1822;

3) mit Sachsen-Weimar wegen der Aemter Allstädt und Oldisleben, den 27. Juni 1823;

4) mit Anhalt-Bernburg wegen der Oberherrschaft, und wegen des Amtes Mühlingen, den 10. Oct. 1823; wegen der Unterherrschaft, den 17. Juni 1826;

5) mit Lippe-Detmold, wegen Lipperode, Cappel und Grävenhagen, den 9. Juni 1826.

6) mit Mecklenburg-Schwerin, wegen Rossow, Netzeband und Schöneberg, den 2. Dec. 1826;

7) mit Anhalt-Dessau, den 30. März 1827;

8) mit Anhalt-Köthen, den 17. Juli 1828.

Durch diese Verträge wurde die von Preußen zu bewachende Zollgrenze, welche 1819 circa 1073 Meilen betragen hatte, bei

* (Bosse), Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten. Braunschweig 1820. S. 494.

zunehmender Zahl der Consumenten 1828 auf 990 Meilen vermindert *.

So erfreulich diese Fortschritte des preußischen Systems im Allgemeinen waren, eben so drückend wurden sie für die übrigen mittel- und norddeutschen Länder.

Die Noth vereinigte auch sie endlich; am 18. Aug. 1828 wurde ein Congreß dieser bedrängten Staaten zu Cassel eröffnet und schon am 24. September zwischen Hannover, Sachsen, Churhessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Hessen-Homburg, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Schwarzburg-Rudolstadt und den freien Städten Frankfurt und Bremen ein Vertrag abgeschlossen, dessen Zweck seyn sollte, im Sinne des Art. 19. der Bundesacte einen möglichst freien Verkehr, sowohl im Innern unter den vereinigten Staaten selbst, als auch nach aussen zu befördern.

Deshalb machten sich die Contrahenten im Art. 7. des Vertrags verbindlich, die in ihren Landen dermalen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transitabgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Geleit, insoweit es durchgehende Güter trifft, einseitig nicht zu erhöhen. Ebensowenig dürfen die Transito-Abgaben von denjenigen Waaren erhöht werden, welche entweder aus einem Vereinslande kommen, oder beim Eintritt in einen zu dem Verein gehörenden Staat eines oder mehrere der übrigen Vereinslande schon berührt haben, oder beim Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Verein gehörenden Staat treten. Ganz freien Eingang aus einem Vereins-Staate in den andern haben nur Getraide, das zum Markt gefahren wird, Kartoffeln, Heu und Stroh, Brennholz und Steinkohlen. Alle andern Artikel des Verkehrs bleiben den — in jedem Staate bestehenden Eingangssteuern unterworfen **.

Der eigentliche Zweck dieses mitteldeutschen Vereins: der Verbreitung des preußischen Zollsystems entgegenzutreten,

* Kühne a. a. O. 46.

** Den Vertrag s. A. A. Z. v. 1828. Nro. 360.

ist im Art. 4. des Vertrags ausgesprochen; denn hier verpflichten sich die Contrahenten, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Beistimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten.

Aber trotz dieser Bestimmungen suchten die Glieder dieses „Afterbundes", dieser „höchst dummen Anstalt", wie Freiherr v. Stein diesen Verein zu benennen beliebt *, schon nach Jahresfrist, ehe ihre Anstalt ins Leben getreten war, im Anschlusse an andere Systeme ihr Heil, und gaben damit selbst zu, daß sie einen Vertrag abgeschlossen hatten, der, weil er, das Wesentliche eines Zollvereins mißkennend, nicht auf die Grundsätze der Handelsfreiheit zwischen den Contrahirenden basirt war, auch die Vortheile eines solchen nicht gewähren konnte.

In der geographischen Lage des mitteldeutschen Vereins lagen die Ursachen, daß die erste annähernde Bewegung, welche die beiden andern Vereine gegen einander machten, das laxe Band dieses Vereins sprengen mußte.

Diese Bewegung geschah im Laufe des Jahrs 1829, nachdem auf württembergische-bayerische Veranlassung Unterhandlungen mit Preußen und Hessen zu Anfang des Jahres 1828 zu Berlin eröffnet worden waren. Eine gänzliche Verschmelzung der beiden Vereine, welche als höchst wünschenswerth, ja als Nothwendigkeit von den Contrahenten erkannt wurde, konnte hierdurch noch nicht herbeigeführt werden, die Verhandlungen endigten mit Abschluß des Vertrags vom 27. Mai 1829 **, welcher als Vorläufer der Vereinigung die Handelsverhältnisse zwischen dem württembergisch-bayerischen und dem preußisch-hessischen Zollverein dahin bestimmte, daß vom 1. Jan. 1830 an der gegenseitige Verkehr mit inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, so weit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, frei von Abgaben seyn solle, sobald deren Ursprung gehörig nachgewiesen sey. Ausgenommen hievon waren rücksichtlich der verschiedenen Steuerverfassungen

* Briefe an Herrn v. Gagern. S. 233. 244.

** Württ. Reg.Bl. v. 1829. S. 290.

und der Abweichungen in den Zolltarifen: Kochsalz, Wein, Bier, Branntwein, Taback, Zucker aus inländischen Siedereien, Malz, Mehl und einige andere Lebensmittel. Zum Schutz der süddeutschen Industrie sollte die Freiheit des Handels mit einigen Producten der Gewerbs-Industrie nur allmählig eintreten, und es wurde für diese Gegenstände vorerst eine Zollerleichterung von 25 und 50 Procent zugestanden.

Die Absicht einer noch größeren Annäherung wurde im Art. 7. dadurch ausgesprochen, daß die Contrahenten sich versprechen, auf alle Weise dahin zu wirken: ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage ruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangszollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen mehr und mehr in Uebereinstimmung zu bringen. Da im Vertrag ferner möglichste Erleichterung des gewerblichen Verkehrs, Feststellung gleichmäßiger Wegabgaben, Gleichstellung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Abgaben aller Art u. s. w. verabredet waren, so verwebten sich jezt schon die Interessen der noch durch Zollschranken getrennten Staaten so innig, daß es nicht zu verwundern ist, wenn durch die Anziehungskraft der einzelnen Berührungspunkte, die hiemit gegenseitig gegeben waren, in nächster Zukunft die gänzliche Verschmelzung der Vereine erfolgte *.

Für die Verkehrserleichterungen wurden sofort durch die Verträge vom 3. u. 4. Juli 1829 Wege gebahnt, indem die Regierungen von Sachsen-Meiningen und Sachen-Coburg-Gotha sich hierin verpflichteten, zu Herstellung einer Handelsstraße zwischen Preußen und Bayern theils in der Richtung von Langensalza über Gotha, Zella, Suhla, Hildburghausen, Coburg nach Lichtenfels, theils über Kühndorf, Meiningen und Melrichstadt Kunststraßen zu bauen, und die auf derselben von Preußen nach Bayern und umgekehrt gehenden Güter vom 1. Oct. 1829 an frei transitiren zu lassen. Hiegegen durften aus beiden Ländern einige Waaren frei in die östlichen Provinzen des preußischen Staates eingeführt werden.

* Lindner, Betrachtungen über den Handelsverein zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Darmstadt. 1829.

Nachdem Bayern noch durch Verordnung vom 23. Nov. 1829 seine Pfalz mit einer Zolllinie umgeben hatte, nahm in Folge des Vertrages vom 27. Mai 1829 auch diese an den verabredeten Verkehrserleichterungen Theil.

Die nächste Folge des Vertrags zwischen den zwei größern Vereinen war, daß in Mitteldeutschland der Wunsch zur Anschließung an das vernünftige System rege, und darum schon am 9. Dec. 1829 * von Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ein Vertrag mit Preußen über den Beitritt zum preußisch-hessischen Zollsystem abgeschlossen wurde. Der Vertrag sollte ins Leben treten, wenn demselben die von den reußischen Regierungen durch den Caßler Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr im Wege stünden, also spätestens am 1. Jan. 1835. Bis dahin wurden jedoch bereits wesentliche Erleichterungen im gegenseitigen Verkehr und Preußen das Recht eingeräumt, die Spuren begangener Unterschleife in das reußische Gebiet zu verfolgen.

Durch den Vertrag vom 27. Mai 1829 war die Abschließung eines deutschen Zollvereins in nahe Aussicht gestellt. Es geschah dieß jedoch keineswegs unter allgemeiner Beistimmung der öffentlichen Meinung, welche hier vielfach hinter der Einsicht der Regierungen zurückblieb; es erhoben sich gegen die Vereinigung nicht nur die beim Schleichhandel Betheiligten, welche mit den Zollschranken ihr gewinnbringendes Gewerbe verschwinden sahen, sondern namentlich eine große Anzahl Solcher, welche in der Vereinigung das Grab der kleinen deutschen Staaten voraussehen wollten **. In Bayern besonders war die Opposition stark. Beinahe sämmtliche Handelsstände erklärten sich in dieser Richtung ***. Vereinigung ohne niedrige Zölle (Kaffee und Zucker mit 3 fl. 20 kr. belegt) verwarfen sie als ein Unding. Eine Denkschrift eines Theils des Nürnberger

* Preuß. Gesetzsammlung v. 1830. Nr. 13.

** Zachariä, über die deutschen Mauth- und Zollvereine.

*** Vergl. Denkschrift über Zollwesen und Zoll- und Handelsvereine in Deutschland. Ueber die Klagen und Wünsche mehrerer Handelsstände in Bayern und Baden. 1830.

Handelsstandes* äußerte später die Ansicht, daß bei Abschließung des Vertrags nicht überall eine praktische Einsicht in die Handelsverhältnisse obgewaltet habe. Auch in Württemberg sprach sich die öffentliche Meinung dahin aus, daß der Vortheil des Vertrags auf Seite der Preußen sich wende, deren Industrie ausgebildeter sey, und die kaum erst geschaffene süddeutsche in eine schwierige Lage versetzen müsse**. Dennoch erhielt der Vertrag in den Kammern von Württemberg und Bayern die Zustimmung und beide Regierungen sahen sich für ihre Bemühungen belohnt durch die Bitten ihrer Stände, mittelst fernerer Erweiterung des freien Verkehrs ihren bisherigen Bestrebungen die Krone aufzusetzen.

In Baden, das von allen Opponenten des Zollvereines glücklich gepriesen ward, weil fremden Waaren dort die Pforten offen blieben, erschien zu dieser Zeit ebenfalls eine öffentliche Stimme „über die Zollvereinigung Badens mit Bayern und Württemberg"***, welche für die gesunkene Gewerbs-Industrie des Landes das einzige Hülfsmittel in der Vereinigung Deutschlands unter der Bedingung eines schützenden Tarifs fand†.

Noch waren aber die Thüringenschen Staaten einer Vereinigung der beiden Vereine zu einem deutschen Verein entgegen, und erst, wenn der mitteldeutsche Verein gesprengt war, ließ sich hoffen, daß mit den Trümmern desselben ein Deutschland umfassender Verein aufgebaut werden könne. In Mitte des Jahres 1830 lag aber dieß noch in weiter Ferne, denn seit dem 1. Juni 1829 berathschlagten zu Cassel, Hannover an

* Denkschrift über die nachtheiligen Folgen des hohen bayrischen Eingangszolltarifs von 1828, der hohen Ständeversammlung eingereicht von 155 Kaufleuten und Fabrikbesitzern der Stadt Nürnberg, Mai 1831, abgefertigt in der Schrift:
Ueber die — von Seiten des bayrischen Handelsstandes mehrerer Städte an die hohe Kammer gerichteten Vorstellungen. 1831.

** V. d. K. d. A. in W. von 1830. H. V.

*** Mannheim 1829.

† Vgl. Lindner, Betrachtungen über den Handels-Verein zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Darmstadt. 1829.
Arnsberg, üb. d. Einigung d. Handels-Interessen Deutschlands. 1831.

der Spitze, Sachsen, Churhessen, Oldenburg, Nassau, Braunschweig und Bremen, wie sie den mitteldeutschen Verein weiter ausbilden könnten, damit er seinem Zweck um so sicherer entspreche. Da sie aber im Casseler Vertrag alles gethan hatten, was in ihren Kräften lag, um dem Zustandekommen eines deutschen Zollvereins entgegenzuwirken, und bereits die traurige Erfahrung gemacht hatten, daß aus ihrer Mitte sich einige Regierungen bemüht und verbunden hatten, in der vertragsmäßig möglichst kürzesten Zeit von ihnen loszukommen, so beschloßen sie, ihr Band enger und dauernder zu knüpfen und endigten die Unterhandlungen mit dem Vertrag vom 11. Oct. 1829, worin, obwohl der Vertrag von 1828 — auf sechs Jahre geschlossen — noch fünf volle Jahre gültig war, bestimmt ist, daß der mitteldeutsche Verein noch sechs weitere Jahre also bis 1841 aufrecht erhalten werden solle.

Es mag hier dahin gestellt bleiben, in wie weit der Einfluß fremden Interessens bei Berathung deutscher Angelegenheiten und die hannöverische Vermittlung zu Erklärung des Zustandekommens dieses Vertrags zu Hülfe genommen werden muß. So viel ist gewiß, daß er thatsächlich den ausländischen, zunächst englischen Waaren, in Hannover, Braunschweig, Frankfurt, Bremen, Leipzig und in Churhessen einen Markt und ein Depot zur Einschwärzung in das — seine Industrie schützende Deutschland für weitere Jahre sicherte, während er die preußischen West- und Ostprovinzen gewaltsam auseinander hielt.

Die Resultate der Unterhandlungen von 1829 ließen jedoch die Contrahenten unbefriedigt, denn bereits im Frühjahr des kommenden Jahres waren ihre weiteren Unterhandlungen zum Abschluß eines Vertrags gediehen; dieses Mal war man entschlossen, die Sache kräftiger zu fassen.

Zu weiterer Befestigung des mitteldeutschen Vereins wurde zu Eimbeck zwischen Hannover, Churhessen, Oldenburg und Braunschweig ein Vertrag abgeschlossen, in welchem diese Regierungen, um ihren Unterthanen die Vortheile eines freien Verkehrs zu gewähren, sich zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-

Abgabensystems vereinigen, die Zollschranken zwischen sich fallen lassen, sich mit einer gemeinschaftlichen Linie umgeben und mit Ausnahme des Kochsalzes und der Spielkarten einen völlig freien Verkehr unter sich Statt geben wollen.

Ueber die Behandlung des Ein- und Ausganges, so wie die anzunehmenden Tarifsätze, und die nöthigen Controlemaßregeln sollten übereinstimmende Anordnungen getroffen werden; und bei der zukünftigen Berathung des gemeinschaftlichen Tarifs die gemeinschaftlichen Handels-, Gewerbs-, Fabrik- und Finanzverhältnisse maßgebend seyn. Die Regulirung der Durchgangsabgaben blieb bis zu weiterer Verständigung der einseitigen Anordnung jedes Contrahenten überlassen, so jedoch, daß eine Durchgangs-Abgabe von denjenigen Gegenständen nicht erhoben werden durfte, welche vom Auslande kommend, zum Verbleiben in einem der contrahirenden Staaten bestimmt wären, und daselbst der Eingangs-Abgabe unterlägen. Verträge mit andern Staaten sollten künftig nur im Einverständniß sämmtlicher Contrahenten abgeschlossen werden. Der Gesammt-Betrag endlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben war nach Abzug der Kosten der Verwaltung nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen.

Der Verein, der durch diesen Vertrag zu Stande kam, hatte eine seinem Zwecke sehr günstige Ausdehnung. Er hatte offene Küste im Norden und reichte südwärts bis in das Herz Deutschlands herein, von wo aus seinen Theilhabern durch das eisenachische Gebiet der Handel nach den noch offenen königlichen und herzoglich sächsischen Ländern frei blieb, indem diese sich durch den mitteldeutschen Vereinigungsvertrag noch für gebunden hielten. Frankfurt insbesondere hatte die Unzulänglichkeit der Grundlagen, auf denen der mitteldeutsche Verein beruhte, hart zu fühlen, denn da die mitteldeutschen Staaten auch von ihren Mitcontrahenten Durchgangszölle erhoben, so war es von der Nordsee ebenso durch Hessen und Hannover, wie durch Preußen abgeschlossen, zudem war zu Offenbach eine Oppositionsmesse glänzend eröffnet worden. Der Knoten, durch

den sich diese Staaten vereinigt hatten, schnürte ihnen die eigenen Lebensadern zu.

Aber auch der Eimbecksche Verein trug den Keim der Auflösung in sich, denn auch seine Basen waren nicht durchgebildet, indem er die Erhebung der Durchgangsabgaben durch die einzelnen Staaten duldete, ließ er einen unorganischen Bestandtheil in seinem Wesen bestehen. Kaum und nur theilweise ins Leben getreten, nahm er daher bald ein plötzliches Ende.

Nach Abschluß des Eimbecker Vertrags waren im Jahr 1830 folgende Zollvereine bestehend:

1) die preußisch-hessische auf 5288 □Meilen mit 13,428,000 E.
2) der bayerisch-württembergische auf 1765 □M. mit . . . . 5,646,500 E.
3) der hannöverisch-oldenburgisch-braunschweig-churhessische oder Eimbeckische Verein auf 1,087 □M. mit . . . . 2,616,900 E.
4) Dem Namen nach der mitteldeutsche Verein, d. h. die in den Eimbeck'schen Vertrag nicht eingeschlossenen Mitglieder desselben auf 656 □M. mit . . . . 2,530,700 E.

bestehend aus dem Königreiche Sachsen; Frankfurt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen; den fürstlich reußischen Ländern, Schwarzburg-Rudolstadt, Nassau, Bremen, Hessen-Homburg.

Im Südwesten Deutschlands war ein Umsichgreifen der Zollvereinigung nicht zu erwarten. Die Ansichten der badischen Regierung über die Grundlagen eines Vereins waren zu wenig mit denen der übrigen Staaten übereinstimmend, als daß ein Anschluß Badens an den württembergisch-bayrischen Verein hätte erfolgen können.

Auch Unterhandlungen, die um diese Zeit über Abschließung eines Zollvereins zwischen Baden und dem benachbarten Rheinbayern gepflogen wurden, scheiterten, obwohl er von Bayern in Betracht der gedrückten Lage der Pfalz sehr gewünscht wurde. In Baden war man fortwährend jeder Zollvereinigung in kleinerm Maaßstabe abhold. Der Markt, den Baden durch Ver-

einigung mit Württemberg-Bayern gewonnen hätte, schien der Regierung keinen Ersatz für die Bedrückung zu bieten, die als Folge des Verlassens des sehr niedrig gestellten Tarifes hätte erscheinen müssen, die Stände erklärten sich 1831 abermals gegen den Anschluß an den bayerisch-württembergischen Verein, versprachen jedoch der Regierung ihre Zustimmung zu einem Vertrag mit Preußen-Hessen. Unterhandlungen, die hierauf zu Berlin gepflogen wurden, führten aber ebenso wenig zu einem Resultat, als die im Juni 1830 vom Finanzminister in eigener Person in Berlin geleiteten, da als Bedingung des Beitritts von badischer Seite die Ermäßigung der Zölle von Zucker, Kaffee, Reis, Baumwolle, Seide- und Wollenwaaren gestellt wurde. Die Stimmung in Baden war um diese Zeit der Anschließung an einen Verein überhaupt entgegen *.

Erfreulichere Resultate wurden durch Unterhandlung in Mitteldeutschland erzielt, indem ein weiteres Glied von dem mitteldeutschen Verein abgesprengt wurde. Es gelang nämlich der preußischen Diplomatie, unterstützt durch die Bittschriften der dortigen Bürger, in Weimar am 11. Febr. 1831 einen Vertrag abzuschließen, durch welchen sich das Großherzogthum verpflichteten, mit Ablauf des mitteldeutschen Zollverein-Vertrags, also mit dem 1. Jan. 1835 sich von diesem Verein loszusagen und dem preußischen Systeme beizutreten.

Hiedurch wurde die Auflösung jenes abseits stehenden Vereins in der möglichst kurzen Zeit vorbereitet und der Damm durchbrochen, der Bayern, Württemberg von den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie trennte.

Noch günstiger gestalteten sich die Umstände für den deutschen Zollverein durch die in Churhessen erfolgte Verfassungsveränderung. Seit die preußische Regierung ihr Zollsystem durchgeführt hatte, mußte eine freundliche Verbindung mit diesem Staat Preußen vom höchsten Interesse seyn, da das Churfürstenthum

* Eine Beleuchtung dieser Opposition und ihrer Gründe gibt die Denkschrift über Zollwesen, Zoll- und Handelsvereine in Deutschland. 1831.

die preußische Monarchie durchschneidet und somit den Verkehr der preußischen östlichen und westlichen Provinzen unter Schloß und Riegel hält. Ein weiteres Moment, diesen Staat zu dem preußischen System zu ziehen, war durch den Anschluß des Großherzogthums Hessen gegeben, indem das Churfürstenthum einen Theil des verbündeten Großherzogthums einschließt, und dieses Gebiet durch einen schmalen Landstrich von dem nunmehr befreundeten Bayern trennt.

Unter diesen Umständen wird die preußische Regierung es an freundlichem Entgegenkommen nicht haben fehlen lassen, unglücklicherweise fand sich aber das Churfürstenthum nimmer in den Reihen ihrer Gegner. Kaum war 1819 das preußische Zollgesetz publizirt, als in Kassel im September ein Gesetz erschien, das sich nicht ohne Leidenschaftlichkeit über die neuen preußischen Einrichtungen äußert, das Bedürfniß von Retorsions-Maßregeln, und das Recht dazu geltend macht, und diese sofort verordnet *.

Preußen wollte anfänglich hiegegen Repressalien gebrauchen, es entschied sich jedoch für gütliche Beilegung, Hessen wurde veranlaßt, eine Commission zu Revision des Tarifs zu bestellen, welche, wie bereits oben erwähnt, mit dem Gesetz vom 21. Apr. 1824 ihre Arbeit vollendete und die Transito-Abgaben ermäßigte. Churhessen trat jedoch hiemit nicht auf Seite des preußischen Systems; zu Cassel und zu Eimbeck trat es ihm vielmehr abermals gegenüber. Erst als der unumschränkt regierende Churfürst sich vom Throne zurückzog und Landstände als Organ des Volkswillens zur Regierung traten, wurde im wohlverstandenen Interesse des Landes die Vereinigung mit dem preußen-hessen-darmstädtischen Verein betrieben. Die churhessen'sche Regierung sagte sich alsbald im Vertrag vom 25. Aug. 1831 mit Zustimmung ihrer Stände von den in den Jahren 1828, 1829 und 1830 übernommenen Verbindlichkeiten los, führte über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben eine der preußischen vollständig gleichförmige Gesetzgebung ein und nahm für Wein, Most und Taback das preußische System der indirecten

* Ranke, Historisch-politische Zeitschrift. II. S. 108.

Besteuerung an, so daß, da eine durchgängige Gleichheit der indirecten Steuern nicht erzielt werden konnte, nur für den im Churfürstenthum fabricirten Branntwein eine Ausgleichungsabgabe beim Uebergang über die preußisch-hessische Grenze stipulirt werden mußte. Im Uebrigen glich der Vertrag dem mit Hessen-Darmstadt abgeschlossenen. Bei der Revenüenvertheilung nach der Seelenzahl kam gleichfalls nur die Bevölkerung der Rheinlande und Westphalens in Betracht.

Hiemit war die Sache des großen deutschen Zollvereins gegen die bisher abgesondert gebliebenen norddeutschen Staaten einen großen Schritt weiter geführt. Jedoch gab dieser Abfall Churhessens denselben Veranlassung zu nicht ungegründeten Beschwerden, welche sofort beseitigt werden mußten. Die Staaten, welchen Churhessen noch das Jahr zuvor im Eimbecker Vertrag die Zusicherung gegeben hatte, nur im Einverständniß mit ihnen in Zukunft Zollverträge zu schließen, wandten sich deßhalb mit ihren Beschwerden nach Cassel. Hier wurde ihnen auseinandergesezt, daß Churhessen durch den Vertrag vom 25. Aug. nur die Bestimmungen des Caßler Vertrags zur Vollziehung gebracht, daß es nur im Sinn des Art. 19. der B. A. mit andern deutschen Bundesstaaten einen Verein abgeschlossen habe, welcher völlige Freiheit des Verkehrs beabsichtigte; es habe nur einen Vertrag zu Ausbildung der Bundesacte eingegangen und hierüber sich zu beschweren stehe keinem deutschen Staat zu.

Allein hiedurch nicht befriedigt, reichten Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Bremen und Frankfurt eine Klage beim Bunde ein. Von diesem wurde denn auch die churfürstliche Regierung zur Aufrechthaltung aller Bestimmungen jener Verträge eingeladen, indem kein rechtlicher Grund vorhanden sey, dieselben als aufgelöst zu betrachten. Die Vermittlungs-Kommission machte den Vorschlag, Churhessen solle in Ansehung der Transitoabgaben für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Frankfurt und Bremen den Status quo in Gemäßheit des Vertrags vom 24. Sept. 1828 herstellen und in Gemäßheit des Vertrags vom 11. Okt. 1829 diesen bis 1842 erhalten, dagegen sollten die Beschwerdeführenden Regierungen ihre Entschädigungs-

Ansprüche fallen lassen. Dieser Ausspruch wurde beiderseits angenommen und Churhessen behielt, obwohl im preußischen Zollverein, in der nächsten Zeit sein niedriges Durchgangs-Abgabensystem bei.

Noch ehe auf diese Weise der Eimbeckische Verein gesprengt war, hatte sich übrigens in der hannöverschen Ständeversammlung der Wunsch nach Unterhandlungen wegen eines gemeinschaftlichen und ausgedehnten Zollverbandes kundgethan, worauf es am $\frac{\text{7. Oct.}}{\text{9. Dec.}}$ 1831 der Regierung gelang, mit Braunschweig einen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, in welchem beide Staaten als Uebergang zu vollkommener Verkehrsfreiheit sich über verschiedene Zoll- und Handels-Erleichterungen verständigten. Sie verpflichteten sich namentlich, „nur mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung einem fremden Zoll- und Handelsverein beizutreten" *.

Unter Hannovers Leitung übergaben am 24. Mai 1832 sechs Bundes-Regierungen dem Bundestag eine Schrift **, worin ausgeführt ist, daß bei der geographischen Lage beinahe aller deutschen Bundesstaaten es nicht möglich gedacht werden könne, daß einem Bundesmitglied zugestanden werde, sich über alle nachbarlichen Verhältnisse hinauszusetzen, und unter dem Titel: „ein jeder Staat könne in seinem Gebiet thun, was ihm gut dünke", für seine Mitverbündete nichts über die Grenze zu lassen, oder, was diesem gleich komme, den Durchgang mit unerschwinglichen Abgaben zu belegen. Immerhin möge ein Staat, der nicht durch besondere Verträge beschränkt sey, den Eingang von Waaren zur Consumtion in sein Gebiet mit beliebigen Abgaben belegen, ein Recht aber, den bloßen Durchgang in andere Bundesstaaten zu verbieten, oder mit einer dem Verbote gleichkommenden Abgabe zu belasten, könne nimmermehr eingeräumt werden, indem hiedurch die unabhängige Coexistenz anderer Bundesstaaten gefährdet würde. Bei Gelegenheit dieser Durchgangs-Beschwerden erklärte Preußen offen, daß es von Verhandlungen, die über diese Angelegenheit beim Bund gepflogen werden, nichts halte. Die hannöverische Regierung

* v. Reden, das Königreich Hannover. 1839. II. S. 398 f.

** Vergl. Wurm a. a. O. S. 38.

ließ sich aber nicht abhalten, weitere hieher bezügliche Vorschläge zu machen. In der 29. Sitzung von 1833 trägt sie auf Freiheit des Verkehrs mit Landeserzeugnissen und ein festes mäßiges Maximum für die Durchgangszölle in allen deutschen Bundesstaaten an. Diese Anträge führten jedoch keineswegs zu einer Einmischung der Bundesversammlung in Angelegenheiten, welche sie ihrer eigenen früheren Erfahrung zufolge, nur mit weit geringerer Hoffnung des Erfolges, als der nun eingeschlagene Weg darbot, hätte unternehmen können. Sie scheint die Ansicht der Grafen Bernstorff getheilt zu haben, welcher sich schon im Jahr 1831 dahin ausgesprochen hatte*, daß die Schöpfung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelsvereins dem Bunde in so lange unmöglich bleiben werde, als derselbe nicht eine andere, von der jetzigen ganz verschiedene und der Ausführung solcher Plane günstigere Organisation erhalte.

Indessen waren die von Preußen ganz oder theilweise umschlossenen kleineren Bundesländer der preußischen Politik immer günstiger gestimmt worden; rasch folgen sie dem gegebenen Beispiel und schloßen sich an das preußische System der indirecten Abgaben an. Sachsen-Coburg-Gotha that es wegen des Amtes Volkenrode, am 4. Juli 1829.

Hessen-Homburg wegen des OberAmts Meisenheim, am 31. Dec. 1829.

Sachsen-Coburg-Gotha wegen des später an Preußen abgetretenen Fürstenthums Lichtenberg, am 6. März 1830.

Oldenburg wegen des Fürstenthums Birkenfeld, am 24. Juli 1830.

Waldeck-Pyrmont wegen des Fürstenthums Waldeck, am 16. April 1831.

Anhalt-Bernburg als Erneuerung der Verträge von 1823 und 1826, am 17. Mai 1831.

Ebenso nahm der württembergisch-bayerische Verein die enclavirten fremdherrlichen Gebiete in sich auf; von Sachsen-Weimar-Eisenach traten durch Vertrag vom 25. Jan. 1831 das Amt Ostheim; von Sachsen-Coburg-Gotha durch Vertrag

* Wurm a. a. O. S. 33.

vom 14. Juni 1831 das Amt Königsberg; von Baden die Ortschaften Schluchtern und Ruchsen zugleich mit den Condominatorten Widdern und Edelfingen, durch Vertrag vom 12. April 1831 dem bayerisch-württembergischen Zollsystem bei. Mit dem 1. Aug. endlich trat ein zwischen Bayern, Württemberg und Weimar unterm 10. März 1831 abgeschlossener Vertrag wegen Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs in Kraft.

Nun waren diejenigen Vereine, deren Schritte maßgebend für die übrigen Länder und entscheidend für das Zustandekommen eines deutschen Zollvereins war, in sich abgeschlossen, ihre Vereinigung mußte den Anschluß der isolirten und der ihnen gegenüberstehenden Staaten nach sich ziehen, und gespannt erwartete man die Bewegung, die sie gegen einander machen würden. Man wußte nicht, daß in einem Separat-Artikel zum Handelsvertrag von 1829 die weitere Ausdehnung dieses Vertrags durch Abschluß eines Zollvereins zwischen den westlich-preußischen Provinzen, dem Großherzogthum Hessen und den Königreichen Württemberg und Bayern in nahe Aussicht gestellt war. Dadurch, daß Churhessen zum preußischen System getreten, und hiemit die Berührungslinien der beiden Vereine größer geworden waren, mußte die Ausführung dieser Vereinigung noch wünschenswerther werden. Noch im Herbst 1831 traten in München bayerische und württembergische Bevollmächtigte zusammen, um Abrede über die Hauptpunkte eines Zollvereinvertrages mit Preußen zu nehmen. Auf den Grund dieser Verabredungen wurden die Verhandlungen in Berlin eröffnet, jedoch bis in das folgende Jahr ohne befriedigende Ergebnisse geführt. Die bayerische Regierung verfaßte hierauf einen neuen Vertrags-Entwurf und theilte ihn der württembergischen zu Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten mit. Nachdem diese zu Stande gebracht war, wurden die Verhandlungen abermals eröffnet, und gediehen bis zum 22. März 1833 zu dem Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Bayern und Württemberg einer- und Preußen und den beiden Hessen andererseits.

Durch diesen Vertrag schloßen die contrahirenden und die bereits mit ihnen ganz oder theilweise verbundenen Staa-

ten einen Verein für ein gemeinschaftliches Zoll= und Handelssystem mit übereinstimmenden Gesetzen, über Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgaben, mit gleicher Verwaltung und Organisation der erforderlichen Behörden, wobei eine Aenderung dieser gemeinschaftlichen Anordnungen nur mit Uebereinstimmung aller Contrahenten solle getroffen werden können.

Zu Ausführung dieser ausgesprochenen Grundsätze wurde in dem Vertrage weiter bestimmt, daß

1) Freiheit des Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten statt finden und hievon nur die — zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) ausgenommen seyn sollen*.

2) sollen zu Erleichterung des innern Verkehrs

a) die — in einem andern Vereinsstaate Gewerbe= oder Handeltreibenden Unterthanen den eigenen Unterthanen dieses Staates gleich gehalten werden (Art. 18.);

b) die vereinigten Staaten ein gemeinschaftliches Münz=, Maas= und Gewichts=System zu Stande zu bringen suchen (Art. 14.);

c) Weggelder nur in einem den Unterhaltungskosten entsprechenden Maaße bezogen werden dürfen (Art. 13.);

* Da jedoch in den contrahirenden Staaten verschiedene inländische Erzeugnisse verschiedenen Consumtions=Steuern unterliegen, indem eine Einheit der Systeme über indirecte Steuern wohl als Ziel der Bestrebungen angegeben, nicht aber erzielt werden konnte, so wurde verabredet, daß zu Ausgleichung dieser verschiedenen indirecten Abgaben „Ausgleichungsabgaben", welche nach dem Abstand der gesetzlichen Steuern im Lande der Bestimmung von der — denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft zu bemessen sind, für Rechnung desjenigen Staates erhoben werden sollen, welcher von dem fraglichen Erzeugniß die höhere Steuer gesetzlich erhebe (Art. 7. 11.). Sonach wurde an der preußischen Grenze und an der Grenze der — von Preußen in sein System der indirecten Abgaben durch Vertrag aufgenommenen Staaten von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein, in Bayern und Württemberg von Bier, Branntwein und Malz, im Großherzogthum Hessen nur von Bier eine Ausgleichungsabgabe erhoben.

d) Wasserzölle von den Unterthanen aller Zollvereins-Regierungen gleich erhoben (Art. 15.);

e) alle Stappel- und Umschlags-Rechte aufgehoben werden (Art. 16.);

f) durch Handelsverträge mit andern Staaten sich die Vereins-Regierungen bemühen, dem Verkehr jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen (Art. 39.).

3) Der Ertrag der — an den Grenzen der vereinigten Staaten und in denselben erhobenen Eingangs-, Ausfuhr- und Durchgangszölle, so weit er nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten übrig bleibt, soll nach dem Verhältniß der Bevölkerung, mit welcher sie im Verein begriffen, vertheilt werden (Art. 21.).

4) Zu Aufrechterhaltung dieser Anstalten soll ein besonderer Zoll-Cartel abgeschlossen (Art. 20.) *, und die Organisation der erforderlichen Behörden nach einer gewissen Gleichförmigkeit und unter gegenseitiger Controle angeordnet werden (Art. 27. 28. 29.).

5) Zu Beschlüssen über Abänderung in der Organisation, in dem Zollgesetz, der Zollordnung und dem Tarif, zur definitiven Abrechnung und zu Berathung über aufgefundene Mängel und Beschwerden oder über Wünsche einzelner Mitglieder soll sich jährlich eine Conferenz aus Abgeordneten der Vereinsstaaten versammeln (Art. 33—36.).

6) Der Vertrag soll mit dem 1. Januar 1834 ins Leben treten und bis 31. December 1841 Gültigkeit haben. Würde er nicht spätestens zwei Jahre vor dem Ablauf gekündet, so soll er als auf zwölf weitere Jahre abgeschlossen angesehen werden.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Verein aufgenommen zu werden, ist (Art. 38.) bestimmt, daß diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, willfahrt werden werde.

In Bezugnahme auf diesen Artikel wurde am 30. März Sachsen in den Verein aufgenommen, nachdem dieses König-

* Ausgeführt in dem Vertrag vom 11. Mai 1833.

reich, in welchem das bestehende System der indirecten Besteuerung * den Anschluß erschwerte, sich entschlossen hatte, sein ganzes System der indirecten Abgaben aufzugeben und das preußische anzunehmen. Zu diesem Behufe kam an demselben Tag zwischen Preußen und Sachsen ein Vertrag wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zu Stande**, worin Sachsen sein veraltetes System der indirecten Abgaben aufgibt, und, um völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs herzustellen, die preussische Besteuerung des Braumalzes, der Branntweinfabrikation, des Tabacks, so wie des Weinbaues einführt, dagegen aber an der Summe der — in Preußen und Sachsen erhobenen Branntweinfabrikations-Steuer nach Verhältniß der Seelenzahl Antheil hat.

Zur selbigen Zeit war auch in jenem Theile Mitteldeutschlands, wo die Staaten sich häufen und die Interessen sich kreuzen, wo in 230 Quadratmeilen eilf Regierungen sich theilen, und zum Theil mit jeder Poststation die Landeshoheit wechselt, welchem Wechsel derjenige der Zollstöcke sich anschloß, durch den gemeinschaftlichen Schaden die Einigkeit befördert worden.

Am 10. Mai 1833 schloßen Preußen für die Kreise Ziegenrück, Erfurt und Schleussingen, sowie für die Dörfer Kischlitz, Mollschütz und Abtlöbnitz; Churhessen für den Kreis Schmalkalden; Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg; Sachsen-Coburg-Gotha; Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt; Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, in Betracht, daß wegen der vermischten Lage und Abhängigkeit des Verkehrs die Einführung einer besondern Zollgesetzgebung unter ihnen nicht zuläßig und ebenso wenig die abgesonderte Anschließung an den großen Verein möglich sey, einen Vertrag wegen Errichtung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins*** ab, wornach alle diese Regierungen in Betreff des Zolles die in Preußen und den beiden Hessen bestehende Gesetzgebung einführen (Art. 2.),

* In den Städten war die Accise fixirt.

** Pr. Ges.Samml. Nr. 21.

*** P. G. S. Nr. 21.

und die Abgaben von der Fabrikation des Branntweins, sowie die vom Taback und Wein nach dem in Preußen bestehenden System zu erheben sich verpflichteten. In Betreff der Abgabe vom Bier wurde verabredet, daß diese in keinem der betheiligten Staaten niedriger gestellt werden dürfe, als in Preußen. Für Kochsalz wurden gleiche Regiepreise eingeführt (Art. 6.). Die Einnahme aus diesen Steuern soll nach dem Verhältnisse der Seelenzahl vertheilt (Art. 11.) und die Verwaltung einer gemeinschaftlichen Steuerdirection übertragen werden. Zur Berathung der Vereins-Angelegenheiten sollen jährlich Bevollmächtigte sämmtlicher Vereins-Staaten zusammentreten.

Dieser so constituirte thüringensche Verein schloß sogleich mit dem übrigen Zollvereinten Deutschland unter dem 11. Mai den Vertrag über seine Anschließung ab, welcher den am 22. und 30. März abgeschlossenen Verträgen gleichlautend ist *, an demselben Tage vereinigten sich Preußen und Sachsen mit den zum thüringenschen Verein Tags zuvor constituirten Staaten über die gleiche Besteurung der innern Landeserzeugnisse.

Den 25. Mai kam alsdann zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt in Betreff des Zoll und Handels und der Besteuerung der innern Landeserzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums ebenfalls ein Vertrag zu Stande, welcher in seinem Zweck dem vorigen sich anschließt. — Dasselbe gilt von den — am 30. Mai zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach hinsichtlich der Zoll- und Handelsverhältnisse und der gleichen Besteuerung der innern Landeserzeugnisse in den Aemtern Allstedt und Oldisleben abgeschlossenen, so wie von dem zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen in gleicher Beziehung für die Unterherrschaft am 8. Juni, und dem zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen derselben Verhältnisse in dem Amte Volkenrode am 26. Juni getroffenen Uebereinkünften.

Somit war eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über die Fabrikations- und Consumtions-Steuern von inländischen Erzeugnissen zwischen Preußen, Sachsen, Churhessen und sämmt-

* Krause, der deutsche Zollverein in Beziehung auf den thüringenschen Zollverband. 1834.

lichen thüringischen Staaten erreicht, für sie also die Erhebung von Ausgleichungssteuern unter sich entbehrlich.

Die öffentliche Stimmung, auch sonst zu dieser Zeit vielfach bewegt, nahm lebhafte Parthie für und wider die Zollvereine. In Adressen, Zeit- und Flugschriften ward das Thema abgehandelt, von allen Standpunkten, und im Interesse aller Stände und aller Länder wurden die Bedingungen und die Folgen der Zollverhältnisse beleuchtet *.

Im Verlauf des Jahres 1833 wurden die Verträge zur Kenntniß der württembergischen und bayerischen Kammern, welche ihre Zustimmung zu den Grundsätzen derselben bereits 1829 und 1831 gegeben hatten, gebracht und von ihnen freundlich begrüßt. Die öffentliche Meinung hatte sich in diesen Ländern unterdessen corrigirt und mit wenigen Ausnahmen für einen Zollverein, schon während die Unterhandlungen schwebten, erklärt; hiezu haben die günstigen Resultate des württemb.-bayerischen Vereins ohne Zweifel das Ihrige beigetragen**.

In Sachsen soll dagegen selbst von den Freunden des Zollvereins der Beitritt als das kleinere von zwei Uebeln betrachtet worden seyn ***.

Die Regierung hatte dort Mühe, die öffentliche Stimmung

* Siehe Bemerkungen über die Eingabe einiger württemberg. Kaufleute gegen die Zollvereinigung mit Preußen.
Hesperus. 1832. 110.
Beitrag zur Kenntniß der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbe und des Handels in Württemberg und Preußen. 1833.
Fr. Jobst, weitere Betrachtungen über die Zollvereinigung mit Preußen. 1833.
Eine merkwürdige Opposition gegen die Vereine enthält:
Hundeshagen, die Staatskräfte des Großherzogthums Hessen, oder über die großen Verluste am Staatsvermögen und Einkommen desselben in Folge der Universalmauthen und des Mauthvereins mit Preußen. 1833.
Derselbe, über die Ursache des europäischen Nothstandes in Nat. Oek. v. 1834. S. 905.

** Moser, National-Oekonom v. 1836. S. 312.

*** Allg. Zeit. 1833. Auß. Beil. Nr. 107.

für den Verein zu gewinnen, und nicht ohne starke Opposition wurde im August die Zustimmung der Kammern ertheilt. Hiernach konnten die Ratificatione-Urkunden über die oben angeführten Verträge am 28. November und 2. December in Berlin ausgewechselt werden.

Bevor jedoch der Verein in's Leben treten konnte, mußte noch die vertragsmäßig festgesezte Nachsteuer in denjenigen Ländern erhoben werden, in welchen bis daher bedeutend niedere und gar keine Zölle bestanden hatten.

Die anfänglich verabredete Maßregel, den Tarif unvermuthet einzuführen, konnte nämlich nicht ausgeführt werden, weil durch die Verhandlungen in den Kammern der constitutionellen Staaten das Publikum Kenntniß davon erhalten hatte, daß der preußische Tarif mit wenigen Aenderungen zu dem des Vereins gestempelt werden würde und darum, soweit es möglich war, sich mit solchen Waaren, bei welchen eine Preiserhöhung durch den Zoll zu befürchten war, versehen hatte.

In Württemberg und Bayern, wo bisher ein Tarif bestand, der dem preußischen ziemlich nahe kam, konnte von der Erhebung der Nachsteuer abgestanden werden. In Thüringen und Sachsen dagegen, wo man bisher gar keine, oder fast keine Eingangszölle kannte, mußte um so mehr auf der Erhebung bestanden werden, als es bekannt war, daß besonders in Leipzig ungeheuere Waarenlager angehäuft waren *.

Im Laufe des Decembers wurde diese Maßregel bestmöglich ausgeführt, so daß in der Nacht des 31. December 1833 zwischen dem vereinten Deutschland die Zollbarrieren fielen. Der Verein nannte sich nun den deutschen, obwohl in seinem Herzen Nassau, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt als ihm nicht angehörige und der Zollkasse der vereinigten Staaten zum Nachtheil gereichende Enclaven stehen blieben. Auch Baden, mit dem Unterrheinkreis weit in das Zollvereinsgebiet hineinreichend, hatte sich der gemeinsamen Sache noch nicht angeschlossen.

Der ganze Entwicklungsproceß des Zollvereins hat aber gezeigt, daß im Staatenleben, wie in der Physik, das Gesetz der

* (Kühne) a. a. O. S. 34.

Schwere und der Anziehungskraft der Masse für das Atom gilt, und darum konnte auch damals schon der Verein die sichere Aussicht aussprechen, daß die übrigen deutschen Staaten ihm nicht für immer entfremdet bleiben würden.

Im Innern Deutschlands unterlag zuerst Hessen-Homburg diesem Gesetze. Durch Vertrag vom 20. Febr. 1835 schloß es sich mit der Herrschaft Homburg an das Großherzogthum Hessen an, und participirt mit diesem die Zollrevenüen.

Ihm folgte Baden. Die Kammer hatte schon 1833, immer den Gesichtspunkt im Auge behaltend, daß nur bei Zollvereinen in größerem Maasstabe ein System mit höheren Zöllen annehmbar sey — ihre Zustimmung zu einer Vereinigung für den Fall erklärt, daß Preußen, Bayern, Württemberg und beide Hessen an demselben Theil nehmen würden.

Nachdem nun der große Verein ins Leben getreten war, berief die Regierung 65 Männer aus allen Ständen des Landes, und forderte ihre Ansicht über die Anschluß-Frage, aber nur 29 derselben stimmten für den Verein, 36 waren dagegen, und in einem aus den 65 gewählten Ausschusse von 12 Mitgliedern stellten sich 6 gegen 6 Stimmen. Matthy, ein bekehrter Gegner des Vereins, bilanzirte die Vor- und Nachtheile, welche Baden aus seinem Beitritt zum Zollverein zu erwarten habe, und redete mit bündiger Sprache für die gemeinsame Sache*.

Dagegen erklärte sich Herr v. Wessenberg in der Schrift: „Wäre der Beitritt Badens zum Zollverein wünschenswerth", Constanz 1834. gegen den Beitritt, worauf von Morstadt in dessen Nat.-Oekonom. 1834** in seiner Weise geantwortet wurde. Ueberhaupt war noch für keinen Staat bis zu dieser Zeit die Beitrittsfrage so vielen Besprechungen unterworfen gewesen. Da aber die Nothwendigkeit des Beitritts gegeben war, so folgte die Regierung dem Wunsche der siegreicheren Hälfte der öffentlichen Meinung, schloß am 12. Mai 1835 den Vertrag mit den Zollvereins-Staaten ab, und erhöhte transitorisch

* Nat.-Oek. v. 1834. I. S. 120.

** Nat.-Oek. v. 1834. I. S. 120.

den Tarif. Im Juni genehmigte hierauf die erste Kammer, belehrt durch den von Rau verfaßten Commissions-Bericht*, einstimmig — die zweite mit einer Mehrheit von 18 Stimmen (wohl zum Theil veranlaßt durch Regenauers Bericht der Minorität der Commission**) den Vertrag. Nachdem am 31. Juli die Ratifications-Urkunden ausgewechselt, im August Erleichterungen im Verkehr mit den zollvereinten Staaten eingetreten, auch die Nachsteuer, welche wegen des in Baden zuvor bestandenen sehr niedrigen Tarifs zu erheben um so mehr nöthig war, als trotz der schon am 3. April 1834 erlassenen Warnung Massen von steuerbaren Gegenständen aufgehäuft worden, erhoben war, wurden durch Verordnung v. 28. Sept. die Zollvereins-Grenzen am 14. Oct. 1835 am Rhein aufgeschlagen.

In Nassau war man im Jahr 1833 noch nicht einig, was man thun wollte. Am 19. Sept. d. J. wurde mit Frankreich ein Handelsvertrag abgeschlossen, in welchem französischen Waaren Zollbegünstigungen in Nassau zugestanden, dagegen den nassauischen Mineralwassern zollfreier Eingang in Frankreich eingeräumt wurde. Der Vertrag erhielt jedoch von nassauischer Seite später die Ratification nicht, weil er von der französischen Regierung ihren Kammern nicht vorgelegt worden, vielleicht auch, weil man sich in Nassau eines bessern besonnen hatte und eine Annäherung an den deutschen Zollverein wünschte***. Im Jahr 1834 wurden auf der Herrenbank Reden für und wider den Anschluß gehalten, und am Ende der Beschluß gefaßt, die Entscheidung der Weisheit und väterlichen Gesinnung des Herzogs anheim zu geben. Dieser erhöhte nun unterm 28. Mai 1835 die Zollsätze der von dem Tarif des Zollvereins im Vergleich mit dem nassauischen vom Dec. 1826 höher besteuerten Gegenstände, führte unterm 12. Aug. vorläufig die gesammten Eingangszölle des Zollvereins im Herzogthum ein und gab durch Verordnung vom 10. Sept. den freien Verkehr mit Landes-

* Rau, Archiv. II. S. 287. III. S. 17.

** Nat.-Oek. v. 1835. I. S. 82.

*** Empfehlungs-Gründe für den Beitritt Nassau's zum deutschen Zollverein. Nat.-Oek. v. 1834. I. S. 319.

erzeugnissen zwischen dem Herzogthum und dem zollvereinten Deutschland Statt; lauter Maßregeln, die an dem Beitritt des Herzogthums zum Verein keinen Zweifel ließen. Der Vertrag selbst kam aber erst am 10. Dec. 1835 zu Stande. Er wurde, nachdem am 24. Febr. 1836 die Ratifications-Urkunden ausgewechselt und auch die — im Vertrag bestimmte Nachsteuer erhoben war, am 1. April vollzogen.

Die freie Stadt Frankfurt hielt sich unter den Enclaven des deutschen Zollvereins am längsten fern von demselben. Die aus dem Absonderungssystem im mitteldeutschen Verein der Stadt erwachsende Bedrängniß veranlaßte den Senat, trotz der seit 1831 für den Beitritt zum preußischen Zollsystem sich aussprechenden Stimmung der Handelskammer, lange nicht zum Eintritt in den Verein. Vielmehr wurde noch am 13. Mai 1832 ein Vertrag mit England abgeschlossen, welcher auf eine mit den Grundsätzen des deutschen Vereins nicht übereinstimmende Weise, den Vertrieb englischer Manufacturwaaren in Frankfurt erleichtern sollte.

Allein auch hier schloß sich bald die öffentliche Stimme der gemeinsamen Sache laut an. In Rede und Schrift wurde die Frage über den Anschluß behandelt, zum Theil in sehr gehässiger Weise, wie die von „einem praktischen Kaufmann" gelieferten „Beiträge zur Beleuchtung der Frage über den Anschluß Frankfurts an das preußische Mauthsystem"* darthun. Der Widerspruch wurde aber immer vereinzelnter, die öffentliche Meinung forderte den Anschluß immer ungestümer**, die Handelskammer sprach sich einstimmig für ihn aus. Bei dieser Lage der Dinge sah sich die Regierung endlich veranlaßt, bei England um die Entbindung von dem Vertrag v. 1832 nachzusuchen und durch Vertrag vom 2. Jan. 1836 sich an den deutschen Zollverein anzuschließen. Am 5. Febr. wurde der

* Nat.-Dec. v. 1834. S. 398.

** Ueber die Handelspolitik der freien Städte. Darmstadt 1833.
Tabor, einige Bemerkungen über das preußische Zollsystem und Frankfurts Anschließung. Frankf. 1834.
Bemerkungen über Frankfurts Gegenwart u. Zukunft. 1834.

Vereins-Tarif als Frankfurtsches Gesetz promulgirt, die Nachsteuer im Betrag von 1,600,000 fl. mit Hülfe der Zollbeamten der benachbarten Staaten erhoben, und das Zollvereinswesen durch eine Commission von preußischen, sächsischen, bayerischen, churhessischen und hessen-darmstädtschen höheren Beamten eingeführt. Nachdem die Ratifications-Urkunden am 7. März ausgewechselt waren, wurde am 15. März völlig freier Verkehr mit dem Zollvereine hergestellt.

Was zehn Jahre zuvor unmöglich geschienen hatte, war geschehen — Freiheit des innern Verkehrs war in einem großen Theile von Deutschland hergestellt — eine festere Stellung gegen das Ausland war gewonnen, für die finanziellen Bedürfnisse der Regierungen war zugleich mit der Erhöhung des Volkswohlstandes gesorgt, und in dem, was bisher gelungen, sah man eine Bürgschaft, daß auch die noch fernestehenden Glieder des deutschen Volkes dem Beitritte auf die Dauer sich nicht entziehen werden.

Während anderwärts blutige Ereignisse vor sich gingen, war dieser segensreiche Verein bei uns berathen worden, während tödtliche Krankheiten Deutschland verheerten, trat er ins Leben, ein Heilmittel für die Nationalkrankheit getrennter Interessen.

Der Präses

an

den Herrn Candidaten.

Nachdem Sie mit rühmlichem Fleiße und Eifer sich den academischen Studien gewidmet, und durch das Ergebniß Ihrer ersten Dienstprüfung bewiesen haben, daß es mit entsprechendem Erfolge geschehen ist, haben Sie, jener Gesinnung gemäß, welcher die Studien nicht bloß dazu dienen, den Weg zu Staatsämtern zu bahnen, sondern welche die Wissenschaft und die Auszeichnungen, die sie zu gewähren vermag, als etwas für sich Wünschenswerthes betrachtet, sich um die Ertheilung der academischen Würde eines Doctors der Staatswirthschaft beworben. Zum Thema Ihrer Inaugural-Dissertation haben Sie den deutschen Zollverein gewählt, einen Gegenstand, der ohne Zweifel zu den interessantesten gehört, welche unsere Zeit der politisch-ökonomischen Betrachtung darbietet. Sie haben sich dabei nicht sowohl der Gegenwart und Zukunft, als der Vergangenheit zugewendet. Ihre Darstellung hat nicht den Zweck, die volkswirthschaftlichen Zustände der dem deutschen Zollvereine beigetretenen Staaten oder die muthmaßlichen Folgen ihrer Verbindung für den Nationalwohlstand darzustellen, noch auch über die zu dessen Hebung einschlagende Richtung der industriellen und Handels-Politik des Vereins Belehrung zu ertheilen. Sie will nur kurz nachweisen, aus welchen Zollverhältnissen und wie aus denselben der große deutsche Zollverein hervorgegangen ist, und schließt mit dem Beitritt Frankfurts als einem Hauptruhepunkte in der noch nicht abgeschlossenen Bildungsgeschichte

des Vereins. — Ich erfülle gern Ihren Wunsch, diesen hauptsächlich auf das Zollwesen sich beschränkenden und äußerlich geschichtlichen Standpunkt als den von Ihnen bei Ihrer fleißigen Arbeit absichtlich eingenommenen hervorzuheben. Ich bin mit Anderen der Ansicht, daß es der Stellung eines eben erst die Universität verlassenden jungen Mannes angemessen ist, an die Beurtheilung der umfassendsten und schwierigsten praktischen Aufgaben der Zeit nicht leichtsinnig hinanzutreten. Diese Selbstbeschränkung hat namentlich auch dazu beitragen müssen, daß es Ihnen überflüssig wurde, sich fremder Hülfe bei der Ausarbeitung Ihrer Abhandlung zu bedienen, so daß Ihre Dissertation Ihre eigene Arbeit ist, ohne irgend einen — der Rede werthen Beitrag von meiner Seite.

Wie ich Sie kenne, lebe ich der Hoffnung, daß Ihr vorwärts strebender Sinn Ihnen nicht gestatten wird, sich mit dem bisher erworbenen Wissen zu begnügen. Sie werden sich innerlich gedrungen fühlen, sich auch ferner noch weiter zu bilden, und nicht bloß ein gewissenhafter und thätiger Staatsbeamter, sondern auch ein mit den Anforderungen der Zeit fortschreitendes Glied der Gesellschaft seyn und bleiben wollen. Daß ich Sie auf solchem Wege mit freundschaftlicher Theilnahme begleiten werde, wie ich es bisher gethan, davon werden Sie ohne besondere Versicherung überzeugt seyn. Mögen auch Sie mir die freundliche Gesinnung bewahren, welcher ich mich während Ihrer Studienjahre von Ihnen zu erfreuen hatte.

Tübingen, im Juni 1843.

J. Fallati.

Inhalts-Verzeichniß.



